Deutscher Bauernbund

christlich – konservativ – heimatverbunden

RUNDBRIEF März 2018

03	***Auf ein Wort*** ***von Albert Deß; MdEP***
04	***Aus der Verbandsarbeit***
04	IGW 2018: Pressekonferenz und weitere Veranstaltungen
07	Präsidiumssitzung des DBB im März
09	Schreiben Präsident Klamroth zur Ausgestaltung der Agrarreform Digitalisierung in der Landwirtschaft Förderung von Junglandwirten
12	Klima- und Energiekonzept S.-Anhalt; Verbändekonferenz
14	Stand der Leitbilddiskussion
17	Stellungnahme Natura 2000/Aufruf
18	Bericht von den Winterschulungen und Vorstandswahlen
21	***Sachthemen – fachliche Informationen***
21	Schweinepest-VO: Schreiben an Staatssekretär Dr. Aeikens
22	Steuerliche Ausgestaltung der Hofnachfolge; Steuerberater Benke
27	Julius-Kühn-Institut: Was ist Genome Editing?
30	***Service und Termine***
30	EU-Omnibus-VO: Hinweise zum Dauergrünland; Pflugregelung
31	Grundlegende Rechtsfragen im Umgang mit der Saatguttreuhandverwaltung
34	Aufruf zur Grünlandmeisterschaft in Sachsen-Anhalt
35	Sachbezugswerte für das Jahr 2018
37	Informationen zu Leistungen der LKK
39	Terminankündigungen
40	Rahmenabkommen mit der Toyota-Deutschland GmbH

Deutscher Bauernbund

Präsident:	Kurt-Henning Klamroth, Thale OT Westerhausen
Geschäftsstelle:	Annekatrin Valverde, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg Telefon (03946) 70 89 06, Telefax (03946) 70 89 07 bauernbund@t-online.de, www.bauernbund.de

Bauernbund Sachsen-Anhalt

Präsident:	Jochen Dettmer, Flechtingen, OT Belsdorf (dettmer@bauernbund.de)
Geschäftsstelle:	Anke Werny, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907 Sachsen-anhalt@bauernbund.de
Bereich Anhalt / Süd:	Horst Sanftenberg, Ringstraße 7, 39279 Rosian-Isterbies Telefon: (039245) 68963, Telefax (039245) 68964
Bereich Harz / Börde: Altmark	Jeannette Bruchmüller, Siedlung 8; 39317 Elbe-Parey Telefon/Telefax (039349) 94 44 74 j.bruchmueller@t-online.de; bruchmueller@bauernbund.de

Bauernbund Sachsen

Präsident:	Bernd Roder, Wildenfels OT Härtensdorf, Telefon (037603) 2618
Geschäftsstelle:	Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907 DBB-Sachsen@t-online.de

Bauernbund Thüringen

Präsident:	Eckart Weirich, Zottelstedt, Telefon (03644) 559010
Geschäftsstelle:	Mühlenhof; 99510 Zottelstedt

Landvolk Oberlausitz

Vorsitzender:	Udo Kretschmer; 02899 Schönau-Berzdorf an der Eigen, Hauptstr. 4

Heimatverdrängtes Landvolk

Präsidentin:	Elisabeth Salomon; Rittergut Orpensdorf 39606 Hansestadt Osterburg OT Orpensdorf

Brandenburg
Zur Zeit nur Einzelmitgliedschaften

Mecklenburg-Vorpommern
Zur Zeit Einzelmitgliedschaften

Impressum

Herausgeber:	Deutscher Bauernbund e. V., Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
Redaktion:	Deutscher Bauernbund e. V. Für die Landesteile zeichnen sich die Landesverbände verantwortlich. Trotz sorgfältiger Recherche kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Auf ein Wort

von Albert Deß, Mitglied des Europäischen Parlamentes und Agrarpolitischer Sprecher der EVP-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2018 ist noch jung, ein kurzer Rückblick auf das vergangene Jahr ist deshalb noch erlaubt: Donald Trump wurde als US-Präsident vereidigt, die Brexit-Verhandlungen starteten in
ihre ‚heiße Phase' und die Bundestagswahl im Herbst hat uns ein Ergebnis gebracht, das uns immer noch sehr beschäftigt.
Positiv zu erwähnen ist unser Wirtschaftswachstum – sowohl in Bayern, wie auch in Deutschland und Europa. Die Arbeitslosenzahlen befinden sich auf dem niedrigsten Stand seit 2009, vor allem die deutsche Wirtschaft boomt.

Aber das darf den Blick nicht verdecken auf die Sorgen und Probleme, die die Menschen trotzdem umtreiben:

Wie verändert sich unser Land durch die Flüchtlinge und Migranten? Wird Wohnraum irgendwann einmal wieder bezahlbar? Was passiert eigentlich mit den hohen Steuereinnahmen?
Sind Entlastungen für Arbeitnehmer vorgesehen? Bekomme ich eine gute ärztliche Versorgung auch auf dem Land? Wir müssen diese Fragen aufgreifen und gemäß unserem Motto „Näher am Menschen" die Ängste der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen und Antworten haben.

Und Europa selbst ist auch im Wandel: Großbritannien will die EU verlassen, Österreich hat einem sehr jungen Politiker die Verantwortung übertragen und in Frankreich versucht Macron, die Menschen von notwendigen Reformen zu überzeugen.

Albert Deß MdEP

Nach zähem Ringen ist es uns gelungen, das sogenannte Omnibus-Verfahren der Landwirtschaft auf europäischer Ebene zu verabschieden. Die Entscheidung, das Pflanzenschutzmittel Glyphosat für weitere 5 Jahre zuzulassen, ist richtig. Mein besonderer Dank gilt Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt, der diese Entscheidung mitträgt. Dass seine Familie deshalb bedroht wird, zeigt, welch undemokratische Kräfte hier am Werk sind. Leider erlebe ich es immer wieder, dass nicht wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern emotionale und ideologische Ansichten Grundlage von politischen Entscheidungen sind - diesem Trend muss man entgegenwirken!

Ihr

Albert Deß

Aus der Verbandsarbeit

Deutscher Bauernbund e.V.

Bauernhöfe statt Agrarfabriken

Zur Situation der bäuerlichen Betriebe in den neuen Bundesländern

Bauernbund begrüßt Vorschläge der EU-Kommission zu Kappung und Degression

Pressekonferenz des DBB auf der Grünen Woche 2018

Der Deutsche Bauernbund hat anlässlich der Internationalen Grünen Woche in Berlin seinen aktuellen Agrarbericht vorgestellt, der wieder speziell für die neuen Länder erarbeitet wurde und gerade in der jetzigen Diskussion zur Weiterführung der Agrarreform eine wichtige Entscheidungsgrundlage für weiteres politisches Handeln darstellen soll.

Nach den aktuellen Ergebnissen der letzten Agrarstrukturerhebung, den Buchführungsergebnissen aus den Testbetriebsnetzen der Länder sowie dem landwirtschaftliche Branchenvergleich der Land-DATA zeigt die Auswertung der Zahlen insbesondere nach Rechtsformen, dass die statistisch abgesicherten faktischen Parameter bei der wirtschaftlichen, agrarsozialen und steuerlichen Betrachtung eindeutig zugunsten der bäuerlichen Betriebe ausfallen.

Die Auswertung der Betriebsergebnisse im zeitlichen Verlauf zeigt, dass sich die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe im Ackerbau und in der Veredlungswirtschaft in den letzten Jahren massiv verschlechtert hat.
Deutschlandweit sind die Gewinne der Haupterwerbsbetriebe in den letzten 3 Jahren um ca. 35 % zurückgegangen und der Rückgang der Gewinne der juristischen Personen beträgt sogar fast 80 %.

Vizepräsident Dettmer und Präsident Klamroth

Analysiert man die in der letzten Förderperiode durchgesetzten Regressionen im Düngerecht und in den anderen Umweltmaßnahmen sowie vor allem in der Durchsetzung der sog. Greeningmaßnahmen, dann haben die Betriebe schon jetzt nach wissenschaftlicher Analyse mit einem Einkommensdefizit von ca.250 €/ha zu rechnen.

Erheblichen Anteil an den Rentabilitäts- und Liquiditätsproblemen hat die Bodenmarktpolitik.
Weder die Kaufpreise noch die Pachten der „neu“ abgeschlossenen Verträge sind durch die landwirtschaftliche Produktion nachhaltig zu erwirtschaften. Die durchschnittlichen Kaufwerte je ha liegen 2016 in den neuen Ländern um insgesamt rund 235 % über den Kaufwerten von 2007.

Jede weitere Absenkung der direkten Beihilfen führt zwangsläufig zu nicht mehr zu schulternden Gewinneinbrüchen der Betriebe. Das bedeutet, dass vor allem in die juristischen Personen außerlandwirtschaftliches Fremdkapital einfließt. Diese zusätzlichen Liquiditätsschübe bewirken aber außerdem, dass aktiv in die Wettbewerbs- und Chancengleichheit eingegriffen wird und damit der Boden eben nicht zum besseren Wirt gehen kann.
Und das heißt auch, dass die Betriebe über kurz oder lang nicht mehr in den Händen der ortsansässigen Landwirte bleiben und eine evtl. wieder später einsetzende Wertschöpfung nicht mehr in den neuen Ländern stattfindet.

Der Deutsche Bauernbund begrüßt die Vorschläge der EU-Kommission vom November 2017 für die zukünftige Agrarpolitik nach 2020. Dabei ist fest zu stellen, dass eine Reform der Agrarpolitik mehr ist als nur Geld neu zu verteilen.
Insbesondere unterstützt der DBB das grundsätzliche Ziel der EU-Kommission, Bürokratie abzubauen. Dies muss aber auch Einzug in die Gesetzgebung des Bundes und der Bundesländer haben.
Ein Aufwuchs von immer mehr ordnungspolitischen Maßnahmen wird abgelehnt. Gerade im Umwelt- und Naturschutz ist es sinnvoll, ein Förderangebot für die Landwirte zu unterbreiten und das jetzige Greening zu überwinden, welches oft unwirksam ist.

Da die Agrarreform auch Antworten zu strukturellen Fragen bringen und zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges im ländlichen Raum beitragen soll, unterstützt der DBB den Vorschlag der EU-Kommission zur Kappung und Degression der EU-Direktzahlungen.
Wir schlagen vor, eine Degression bei 150.000 € pro Betrieb beginnen zu lassen, das entspricht etwa einer Betriebsgröße von 570 ha. Eine Kappung sollte bei einer Prämienhöhe von 270.000 € pro Betrieb eingeführt werden, das entspricht etwa einen 1.000 ha Betrieb.
Das damit eingesparte Geld soll leistungsfähige Betriebe fördern, die ihre Wirtschaftsweise aus der Generationsverantwortung und dem Schöpfungsgedanken den zukünftigen Herausforderungen stellen wie bei der Hofnachfolge, Klimawandel, Arten- oder Tierschutz. Auch würde eine differenzierte Agrarprämie das Landgrabbing (Konzentration von Boden) nicht weiter fördern, so wie es auch ein Beschluss des Europäischen Parlamentes vorsieht. Der DBB unterstützt das EU Parlament in der Forderung, den Bodenmarkt vor Spekulationen zu schützen.
Der DBB wird sich in den nächsten Monaten in einem konstruktiven Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern auf EU-, Bundes- und Länderebene zur Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik treten.

v.l.: Vizepräsident Dettmer, Präsident Klamroth, GF der AMG Dr. Bühnemann

Nach Einschätzung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt zur Weiterentwicklung der Agrarmärkte geben die Vorschläge der EU-Kommission einen guten Rahmen, um die Agrarmarktpolitik der EU weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, die Wertschöpfung der Landwirte durch Wertschöpfungsketten zu erhöhen und frühzeitig zu erkennen, wohin sich die Marktnachfrage entwickelt. Die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt wird diesen Prozess unterstützen.

Weitere Veranstaltungen im Rahmen der Grünen Woche:

- Eröffnungsveranstaltung und Empfänge des Bundesministers für in- und ausländische Gäste am 18. und 25.01.2018 (Klamroth/Dettmer/Valverde)

Präsident Klamroth im Gespräch mit Staatssekretär Dr. Aeikens und Minister Lindemann (Niedersachsen)

- Gespräche Vizepräsident Dettmer mit Deutschem Imkerverband, Katholische Landjugendbewegung, Evangelische Jugend auf dem Land

- Begegnungsabend landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger

- Sachsen-Anhalt Tag in der Länderhalle mit Krönung der Milchkönigin

Präsident Dettmer und Staatssekretär Weber mit der neu prämierten Milchkönigin

- Ländertag Sachsen-Anhalt mit Abendveranstaltung

Erweiterte Präsidiumssitzung am 07. März 2018

Wegen der völlig unbefriedigenden wirtschaftlichen Situation vieler Landwirtschaftsbetriebe, der zu erwartenden weiteren Verschärfungen der Erzeugerpreise, insbesondere bei Getreide, Zuckerrüben und Milch, der aktuellen Diskussion um die Höhe der Minderung der Agrarbeihilfen und der völlig unbefriedigenden Situation auf dem Bodenmarkt hat der Vorstand des Bauernbundes am 07.03.2018 eine erweiterte Präsidiumssitzung durchgeführt.
Neben den allgemeinen Themen, wie zum Beispiel den Berichten aus den Ländern, erfolgte eine breit angelegte Diskussion zu den agrarpolitischen Schwerpunkten.
Die Diskussion verlief derart intensiv, dass die Tagesordnung nicht komplett abgearbeitet werden konnte. Insbesondere die Fragen der permanenten Reduzierung von Wirkstoffen im Pflanzenschutzmitteleinsatz und die zu erwartenden Verschärfungen in der Düngerverordnung nach greifen der „Stoffstrombilanz“ mussten vertagt werden.

Präsident Klamroth erläuterte anhand der nachfolgenden Charts die allgemeine Situation auf dem **Weltgetreidemarkt** und insbesondere die Auswirkungen durch die Reaktion Russlands auf die Wirtschaftssanktionen der EU. Es muss festgestellt werden, dass Russland seinen eigenen Getreidemarkt deutlich stabilisiert hat und mittlerweile Märkte aus dem europäischen Raum bedient.
Es ist außerordentlich zweifelhaft, dass diese Absatzmärkte wieder zurückerobert werden können.

Ausblick Deutschland Weizenernte 2018/2019

Weizen in Mio. Tonnen	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Anfangsbestand	2,79	1,50	1,43
Importe	3,99	3,25	3,30
Produktion	**24,59**	**23,78**	**24,00**
Export EU	3,83	3,70	3,60
Exporte Drittland	**5,35**	**2,10**	**2,50**
Verbrauch Nahrung	9,90	10,30	10,20
Verbrauch Tierfutter	10,89	11,00	10,90
Endbestand	**1,50**	**1,43**	**1,53**
Endbestand in Tagen	26	24	26

Weizenexporte von Juli 17 – Januar 18 im Vergleich 16/17

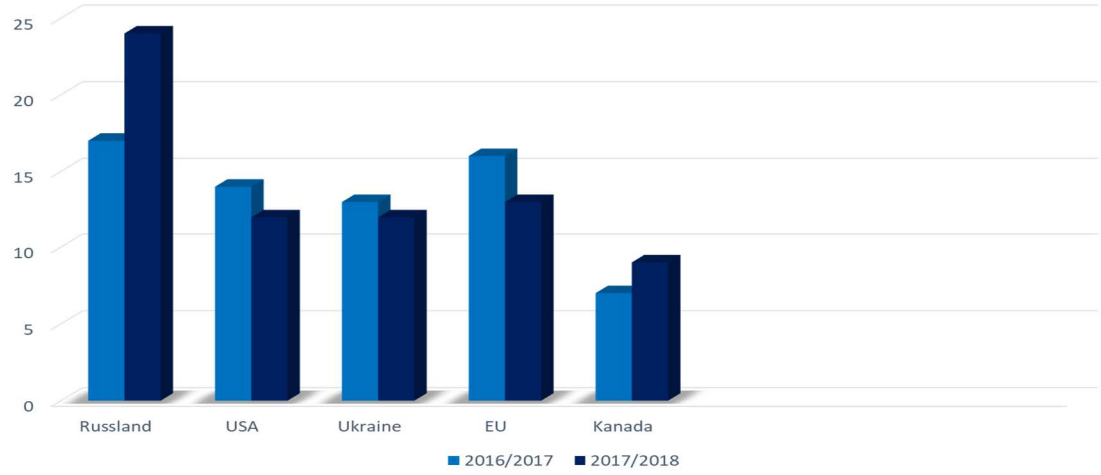

Die Weltproduktion von Weizen ist um 250 Mio. Tonnen gestiegen. Damit liegt ein bisher nicht gekanntes Niveau an Weizen vor Erntebeginn auf Lager, was sich massiv erzeugerpreismindernd auswirken wird.
Und wie die Abrechnungen der **Zuckerrüben** unter Berücksichtigung der sog. Überrüben im Durchschnitt aussieht, erfahren die Betriebe auch erst nächsten Monat (Vertragsrüben ca. 27 €/dt, Überrüben Ü2 ca. 7,50 €/dt).

Gleiches gilt für die **Milchproduktion**. Russland hat sich mittlerweile vom Importeur für Milchprodukte zum Exporteur entwickelt.
Die Versuche der Europäischen Union, über die Magermilchpulver-Intervention eine Preisstabilität zu erreichen, hat bisher nicht gefruchtet.
Besonders problematisch bei vielen Milchviehbetrieben ist, dass sie die möglichen tilgungsfreien Jahre für die Liquiditätshilfen im Rahmen der letzten Milchkrise ausgeschöpft haben.
D.h. sie fangen im Jahre 2017/18 mit der Tilgung ihrer aufgenommenen Fremdkapitalien an. Das kommt genau in die Phase der neuen Milchkrise.
Aktuell werden zurzeit katastrophalerweise schon Milchpreise von bis zu 0,27 € aufgerufen.
Mit dem BDM wurde verabredet, dass eine gemeinsame Strategie erarbeitet wird, um mit der neuen Agrarministerin dann in sehr nachdrückliche Gespräche einzutreten. Die seinerzeit von uns in weiser Voraussicht gemachte Forderung nach einer Teil-Entschuldung der Betriebe bekommt in der jetzigen Situation wieder neuen Aufwind, wenngleich die Durchsetzung einer solchen Forderung, wegen des allgemeinen Finanzlochs und der Auswirkungen des Brexit´s, ungleich schwerer werden würde.

Darüber hinaus haben sich die Präsidiumsmitglieder sehr intensiv mit den Auswirkungen der Preispolitik auf dem **Bodenmarkt** befasst. Nachdem unzählige Versuche zur Formulierung eines gemeinsamen agrarpolitischen Leitbildes fehlgeschlagen sind, sieht die Beschlusslage jetzt die Überarbeitung des seinerzeit von Minister Aeikens eingebrachten Gesetzesentwurf zum Agrarstrukturentwicklungsgesetz vor. Voraussichtlich im April wird der überarbeitete Gesetzesentwurf vorliegen, damit der Deutsche Bauernbund dann in die parlamentarische und ministeriale Diskussion gehen kann.

Es ist zu befürchten, dass die Ausgestaltung der Finanzbeihilfen der ersten Säule deutlich geringer ausfallen wird.
Hauptursache liegt in dem Ausscheiden von Großbritannien aus der europäischen Union. Damit ist ein großer Nettozahler weggebrochen. Es ist zu befürchten, dass bis zu 30 % der Beihilfen ab 2020 nicht mehr zur Verfügung stehen und dass die ganze **Agrarreform** noch „weiter versalzen" wird durch angeblich zwingend notwendige Agrarumweltmaßnahmen. Der Vorstand wird versuchen, in einem persönlichen Gespräch mit Kommissar Hogan und Kommissar Oettinger, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft in den neuen Ländern deutlich zu machen, um zumindest über eine Degression anschließende Kappung das Ausmaß der finanziellen Einbußen zu minimieren.

Präsident Klamroth hat mit Nachdruck auf die ernste wirtschaftliche Situation der Betriebe hingewiesen und die Vorstände angehalten die Betriebe aufzufordern, dass sie die Übersicht über ihre Liquidität behalten und insbesondere absichern, dass die Fremdkapitalforderungen erfüllt werden können.
Die Liquiditätssicherung ist das vorrangigste Ziel der Verbandsarbeit!

Weiterer Tagesordnungspunkt war der Bericht aus den einzelnen Ländern.
Während sich in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt die Verbände stabilisieren und die Gespräche in den Staatskanzleien und mit den Ministerien intensiviert werden konnten, ist die Situation in Brandenburg völlig unbefriedigend. Das Präsidium hat die Berichte mit großem Unverständnis entgegengenommen und den Vorstand gebeten, alle entsprechenden erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit auch die Bauern in Brandenburg in eine ordentliche Interessensvertretung wieder integriert werden können.

Weitere Ausgestaltung der EU-Agrarreform

Schreiben von Präsident Klamroth an EU-Kommissar Hogan zur (Dezember 2017)

Sehr geehrter Herr Kommissar Hogan,

mit Interesse haben wir Ihre Mittelung an das EU-Parlament, den Rat, EWSA und den Ausschuss der Regionen zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft gelesen.

Dem Vernehmen nach werden die deutschen Agrarminister mit der Kommission die weitere Ausgestaltung der Agrarbeihilfen zeitnah intensiv beraten.
Der Deutsche Bauernbund e.V., als Interessenvertretung der bäuerlichen Landwirtschaft der neuen Länder, möchte auch weiterhin seine Sach- und Fachkompetenz in die Meinungsbildung einbringen.
In Mitteldeutschland hat ein Dorf eine Gemeindefläche von rd. 1.000 ha, in den nördlichen Landesteilen etwas mehr, der südlichere Bereich etwas weniger.
Wenn Vorständen und Geschäftsführungen von Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit gegeben wird, Betriebe mit Flächenausstattungen zu bewirtschaften, die bis zum 10-fachen der Fläche eines Dorfes betragen, dann führt das zwangsläufig zu Machtballungen in den Händen weniger, die sich mitnichten sozialverträglich positiv auf die Entwicklung der ländlichen Räume auswirken.
Es ist nachvollziehbar, dass sich bei solchen Strukturen eine effiziente Förderung für Junglandwirte und Betriebsgründer nicht durchsetzen lässt. Der Boden bekommt keine Möglichkeit zum „besseren Wirt“ zu gehen.
Das verhindert oft allein schon, bei nicht gutem Wollen von Verantwortlichen der jur. Personen, die realen Flächenstruktur, weil z.B. die evtl. neu angepachteten Flächen irgendwo in einem Riesenschlag liegen und der neue Pächter diese erst herausklagen müsste und der Eigentümer ein Notwegerecht gerichtlich zu erwirken hätte.

Es gibt genügend Beweise dafür, dass in diesen Regionen auch die großen Ackerstücke ausgeräumt sind und eben nicht dem Umwelt- und Naturschutz den Möglichkeiten entsprechend Rechnung getragen wird.

Diese übergroßen, angeblich innovativen Betriebe werden in der Regel als Juristische Personen geführt. Hauptsächlich in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften, seit der Entschuldung durch die Bundesrepublik 2007 mit ca.2,7 Mrd. € aber vermehrt zum Zwecke von Privatisierungen und persönlichen Pfründesicherungen einiger ehemaliger Führungskräfte oder deren Nachkommen, aus der sozialistischen Ära, in der Rechtsform der GmbH´s wird massiv jede effiziente sozialverträgliche Strukturentwicklung konterkariert.

Es sind vor allem auch diese Betriebsformen, die massiv dazu beitragen, dass viele Mitarbeiter wegen des Saisoncharakters ihrer Tätigkeit (die Mitarbeiter werden so, wie das in der Landwirtschaft notwendig ist, im Frühjahr zur Bestellung und Pflegemaßnahmen eingestellt, sind ab Sommer fast alles anwesend und werden mit Abschluss der Herbstbestellung wieder entlassen)
den Steuerhaushalt massiv belasten.
Für viele beginnt die Saison-Arbeitslosigkeit am 01.11. d.J.

Selbst wenn einzelbäuerliche Betriebe Mitarbeiter suchen, erhalten sie oft vom Arbeitsamt die Auskunft, dass der Kollege „XY“ eine „Wiedereinstellungszusage“ hat. Damit wird indirekt gesteuert, dass diese Mitarbeiter dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und damit dem Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt entzogen sind.

Zur Verdeutlichung: Analysiert man die Kosten für diese Form der Bewirtschaftung, so ist es z.B. so, dass die Kosten für das Arbeitslosengeld von Sachsen-Anhalt in etwa dem entsprechen, was die gesamte Landwirtschaft der Bundesrepublik verursacht
(Anlagen 1 und 1.1).

Im Übrigen ist es keineswegs so, dass diese übergroßen Betriebe durch eine hervorragende wirtschaftliche Leistung brillieren.

Die einzelbäuerlichen Unternehmen erwirtschaften einen wesentlich höheren Beitrag je Flächeneinheit und leisten damit einen wesentlich höheren Beitrag zum Steueraufkommen *(Anlage 2)*.
Es sollte auch grundsätzlich zu denken geben, dass der Gewinn der Landwirtschaftsbetriebe in den neuen Ländern etwa der Höhe der Agrarsubventionen entspricht, die Agrarsubventionen sind natürlich als Einkommen bilanziell integriert.
Das provoziert auch deutliche Rückschlüsse auf die reale Möglichkeit einer weiteren der Reduzierung von Beihilfen zu *(Anlage 3)*.

Analysiert man die in der letzten Förderperiode durchgesetzten Regressionen im Düngerecht und anderen Umweltmaßnahmen sowie vor allem in der Durchsetzung der sog. Greeningmaßnahmen, dann haben die Betriebe schon jetzt nach wissenschaftlicher Analyse mit einem Einkommensdefizit von ca. 250 €/ha zu rechnen (*Anlage 4*).

Völlig zu Recht wird jetzt die Diskussion um die Einführung einer Degression und Kappung von Beihilfen geführt.
Diese Diskussion sollte in ihrer Argumentation ehrlich auf den wahren Ursachen fußen. Gerade die Landesregierungen der neuen Länder und die Landesbauerverbände sollten nicht weiter das realistischen Sein ignorieren und behaupten, dass Obergrenzen zu einer Mittelumverteilung in die alten Bundesländer führen.

Die Strukturentwicklung in der ostdeutschen Landwirtschaft braucht Hilfen, die flächendeckend leistungsfähige Betriebe fördern, die ihre Wirtschaftsweise aus der Generationsverantwortung und dem Schöpfungsgedanken den neuen Herausforderungen stellen, d.h. dem schonendsten Umgang mit Natur und Umwelt und unter hoher Artgerechtigkeit, durchführen. Alle bisherigen Novellierungen, Gesundheitschecks, Neuausrichtungen u.a.m. sind offensichtlich am Lobbyismus einiger Weniger gescheitert.
Nur im Greifen einer Degression der Flächenbeihilfen je Betrieb bei ca.150.000 € mit nachfolgender Kappung ab 270.000 € besteht ein wirksames Instrument.
2019 beträgt die Beihilfe höchstwahrscheinlich einheitlich 260 €/ha. Die Degression setzte damit bei ca. 570 ha ein, ab ca. 1.030 ha würde keine weitere Flächenbeihilfe geleistet werden *(Anlage 5).*

Eine zusätzliche Erhöhung der Beihilfen für die ersten Hektare wird sicher von den Betrieben gern entgegengenommen, allein die erforderliche Strukturmaßnahmen sind damit weder in der noch oben oder unten gewünschten Größenentwicklung zu erwarten.
Die negativen Einflüsse, auch auf die Strukturentwicklung der ländlichen Räume in den alten Ländern, sind bei Verhinderung des vorstehenden Vorschlages ungleich relevanter, weil sich die Dominanz und Machtballung vieler LPG Nachfolger aus den neuen Ländern auch auf die Betriebe in den alten Ländern auswirkt.

Daher bitten wir Sie, im Interesse der bäuerlichen Familienbetriebe in den neuen Bundesländern, die Ablehnung von Degression und Obergrenzen seitens der Agrarminister/innen der neuen Bundesländer **nicht** aufzunehmen und an Ihrem Vorschlag für eine vorgeschriebene Kappung der Direktzahlungen und der Einführung einer degressiven Zahlung zur Senkung der Stützung für übergroße Betriebe festzuhalten.

(Die zugehörigen Anlagen zum Brief liegen in unserer Geschäftsstelle vor.)

Digitalisierung in der Landwirtschaft

Schreiben Präsident Klamroth an Bundesminister Schmidt, Januar 2018

Die Thematik um digitalisierte Prozesse zur Ansteuerung von technologischen Abläufen und zur
Optimierung von Dokumentationen ist jetzt gerade in der aktuellen Diskussion.
Diese moderne Technologie hat den Stand der Technik auf eine neue Ebene gehoben.
Nicht immer mit neuen, oftmals ideologisierten polemischen Aktionen können die zum Teil berechtigten Schwachstellen in der Landwirtschaft überwunden werden, und schon gar nicht mit immer größerem Verwaltungsaufwand. So wird z.B. die Stoffstrombilanz nichts bewirken.

Dagegen haben die Betriebe aber mit den modernen digitalen Optimierungsmöglichkeiten und der punktgenauen Prozesssteuerung von Technik und Technologie ein praxiswirksames Instrument zur
Lösung der regionalen Probleme in der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngern, in der zielorientierten Applikation von PSM, in der wesentlichen Verbesserung von Tierhaltungssystemen - bis hin zur nachweislichen Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes - zur Verfügung.

Sohn Christoph hat vor kurzem diesbezüglich einen Vortrag im Fraunhofer Institut gehalten, der die ganze Palette eigentlich recht umfänglich erläutert hat.
Es war auch genüsslich erleben zu dürfen, wie hoch das Staunen der „Vordenker“ über das SEIN in der Landwirtschaft ist. Die Präsentation liegt digital bei.

Das Thema ist auch von den Medien jetzt intensiv in der Begleitung.
ARD und ZDF haben über phoenix einen sehr ausführlichen Film unter dem Titel „Die Zukunft der Landwirtschaft“ produziert.

Am Beispiel meines „ehemaligen“ Betriebes erläutert Christoph noch einmal zusammenfassend die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten. Der entsprechende Mitschnitt liegt ebenfalls als Auszug bei. (Sie merken schon einen gewissen väterlichen Stolz).

Für die neue AFP-Periode sollten wir ernstlich über die Erweiterung der jetzigen Fördermöglichkeiten diskutieren, und zwar sowohl bezüglich der Integration bestimmter mobiler Technik
als auch der Förderhöhe.
Das Niveau sollte äquivalent der „Premiumförderung“ im Stallbau sein, weil die Umweltwirkung und die Verbesserung der Tierhaltung zumindest dasselbe Niveau haben.
Eventuell notwendige Ergänzungen des Rahmenplanes sollten schon jetzt fester Bestandteil der Diskussion sein.

Unterstützung bei der Betriebsgründung von Junglandwirten

Schreiben Präsident Klamroth an die Minister der neuen Bundesländer, Januar 2018

Erklärtes Ziel aller Parteien ist die Unterstützung bei der Existenzgründung von Junglandwirten.
Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Durchsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte eine hervorragende Förderung auf den Weg gebracht.
Dieses Programm ist notifiziert und seit 30.06.2017 in Kraft.

Die ersten Erfahrungen sind allesamt über die Maßen positiv, das Programm wird von Existenzgründern sehr gut angenommen.
Wir geben Ihnen den Wortlaut der Richtlinie und einige weitere ergänzende Unterlagen beiliegend zur Kenntnis und bitten Sie, eine gleichlautende Initiative in Ihrem Bundesland auf den Weg zu bringen.

Aus der Verbandsarbeit
Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Während der Verbändekonferenz am 22.02.2018 im MULE gab Präsident Dettmer für den Bauernbund folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme des Bauernbundes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des Klima- und Energiekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung:

Grundsätzlich unterstützt der Bauernbund-Sachsen-Anhalt die Erarbeitung eines Klima- und Energiekonzeptes für Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, konkrete Maßnahme zu benennen. Wir möchten jedoch schon an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Klimaschutz und Klimawandel kein alleiniges landespolitisches Thema sind, sondern eine internationale, europäische und nationalstaatliche Dimension hat. Das ist bei den zu diskutierenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Beitrag der Landwirtschaft inkl. Energieverbrauch im Jahre 2014 nur 8,2 % der gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland ausgemacht hat.

Bei der Diskussion über Minderungsstrategien und den damit verbundenen Zielkonflikten ist dies zu berücksichtigen. Dennoch kann und muss auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen leisten. Sie ist aber auch selbst vom Klimawandel betroffen und muss darauf reagieren.

Landwirtschaft kann aber auch Teil der Lösung sein. Böden nehmen Kohlendioxid auf und entlasten somit die Atmosphäre. Sie erzeugt nachwachsende Rohstoffe, die ein Ersatz für erdölbasierte Produkte darstellen können.
Landwirtschaft verursacht aber auch produktionsbedingt Treibhausgase und ihr Ausstoß wird – anders als in anderen Branchen – nie komplett zu verhindern sein.

1. **Emissionen aus der Landwirtschaft:**
   Hier sind zunächst Lachgas und Methan zu nennen, die aus natürlichen Prozessen im Boden, bei der Verdauung in der Tierhaltung und der Lagerung von Mist und Gülle entstehen. Dabei sind diese Gase klimawirksamer als Kohlendioxid, das bei der Verbrennung fossiler Energieträger freigesetzt wird. Fossile Energieträger können durch erneuerbare Energien ersetzt werden, wodurch die energiebedingten Treibhausgasemissionen ganz oder weitgehend vermieden werden können. Diese Substitutionsmöglichkeiten gibt es für die Landwirtschaft und den vor- und nachgelagerten Bereich nur bedingt. Bei Lachgas- und Methanemissionen bestehen solche Substitutionsmöglichkeiten überhaupt nicht, hier geht nur eine Minderungsstrategie. D.h. eine Reduzierung lässt sich durch eine effizientere Düngung, die Nutzung von Mist und Gülle in Biogasanlagen und verbesserte Fütterung, Tiergesundheit und Tierleistung reduzieren. Ganz vermeiden lassen sich die Emissionen aus der Landwirtschaft aber nicht.

2. Speicherung durch landwirtschaftlichen Nutzung

Durch den Aufbau organischer Substanz im Boden kann Kohlendioxid gebunden werden. Diese Bindung kann durch eine fachgerechte Grünlandbewirtschaftung, Zwischenfruchtanbau und Einarbeitung von Festmist und Gülle zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit erfolgen.

3. Verbraucherverhalten

Das Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern hat einen erheblichen Einfluss über die Höhe der Treibhausgasemissionen aus Landwirtschaft und Ernährung. Eine bewusste, gesunde und ausgewogene Ernährung und die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -abfällen können ganz erheblich zum Klimaschutz im Agrar- und Ernährungsbereich beitragen.

4. Nachwachsende Rohstoffe

Durch Biokraftstoffe und Biogas können fossile Energieträger ersetzt werden. Der Substitution stehen aber auch Emissionen aus der Produktion der Bioenergieträger gegenüber. Daher ist eine emissionsarme Produktion der Energiepflanzen wichtig und es darf nicht zu erhöhten Emissionen aus Landnutzungsänderungen kommen, wie z.B. durch die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder Rodung von Tropenwäldern.

5. Maßnahmenvorschlag

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Maßnahmen vor, die auch schon in der Halbzeitbilanz für das Klimaschutzprogramm 2020 des Landes Sachsen-Anhalt 2015 vorgeschlagen worden sind:

- Weiterentwicklung der Beratungsangebote für klimaschutzeffiziente landwirtschaftliche Unternehmen, wie z.B. Optimierung des Düngemanagement, effizienterer Einsatz von Stickstoffdüngern, evtl. Förderung von teilflächenspezifischen Applikationstechniken
- Entwicklung einer Biomassestrategie,
- Nutzung der erzeugten Wärme von Biogasanlagen
- Berücksichtigung von klimaschutzrelevante Fördertatbestände bei den EU-Fördermaßnahmen, wie z.B. Winterbegrünung bei Sommerkulturen, Zwischenfruchtanbau, Förderung heimischer Eiweißträger sowie Ölproduktion in Form von Raps; kein Zukauf von Palmöl und genverändertem Soja
- keine Kürzungen von Agrarumweltmaßnahmen zu Gunsten des Ökolandbaues

Desweiteren schlagen wir vor:

- Entwicklung einer Grünlandstrategie des Landes, Analog der des BMEL
- Weiterentwicklung der Regional- und Direktvermarktung
- Förderung von Speichermedien/Stromspeicher für die Gewinnung von Strom aus Solarenergie. Gerade für Betriebe, die einen hohen Energiebedarf haben z.B. Heizung für Ställe, Kühlhallen für Sonderkulturen, wäre das eine effizientere Nutzung der Schlagenergie
- Abbau von Bürokratie für alle Maßnahmenvorschläge
- Eine Verschärfung des Ordnungsrechtes lehnen wir ab

6. Weiteres Verfahren:

Von Frau Ministerin Dalbert wurde auf der Landtagssitzung am 25.01.18 dargelegt, dass in den Facharbeitsgruppen die betroffenen Ressorts und Fachbehörden, die kommunalen Spitzenverbände, die Kammern und wissenschaftlichen Einrichtungen vertreten sind. Eine Verbandsbeteiligung ist demnach bisher nicht vorgesehen. Das halten wir für wenig zielführend. Eine Beteiligung der Wirtschaftsbeteiligten sollte unbedingt vorgesehen werden. Dabei müssen Zielkonflikte ergebnisoffen angesprochen und bewertet werden.

Stand der Leitbilddiskussion / Agrarstrukturentwicklungsgesetz

(Reaktion des Bauernbundes nach Ausstieg der Bauernverbände aus dem Leitbildprozess; Schreiben an Ministerin Dalbert vom 10. Januar 2018)

Sehr geehrte Frau Ministerin
Prof. Dr. Dalbert,

den Medien war zu entnehmen, dass der Landesbauernverband und einige weitere Verbände, die mehr oder weniger stark mit dem Landesbauernverband strukturell und personell assoziiert sind, die Mitarbeit in den Gremien zur Erarbeitung eines agrarpolitischen Leitbildes aufgekündigt haben.
Das Ganze hat wieder den faden Beigeschmack einer Inszenierung, noch dazu einer Drittklassigen – kommt doch der ganze Auftritt wieder planmäßig kurz vor der Grünen Woche.

Fast ein Jahr haben sich viele Verbände ehrlich konstruktiv in eine Leitbildfindung für das Land Sachsen-Anhalt eingebracht.
Analysiert man die strittigen- und Konsenspunkte in den einzelnen Workshops so war doch erstaunlicherweise festzustellen, dass in vielen Fachthemen auch Einigkeit bestanden hat.

Gleichwohl ist es dringend an der Zeit, sich auf den eigentlichen Tenor der Initiative zu beziehen.
In der letzten Legislatur hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein Agrarstrukturentwicklungsgesetz vorgelegt.
Dieser, seinerzeit von Minister Dr. Aeikens mit hoher Sach- und Fachkompetenz erarbeitete Entwurf wurde aus berechtigter Sorge um agrarstrukturellen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, eingebracht.
Die Vorlage ist seinerzeit vor allem an den nicht immer ganz loyalen Aktivitäten bestimmter Landtagsabgeordneter, die sich nach unserer Überzeugung viel zu sehr als Lobbyisten der Interessensvertretung der LPG-Nachfolgebetriebe missbrauchen ließen, gescheitert.

Um es auf den Punkt zu bringen, bei vielen Akteuren handelte es sich schlicht und einfach um persönliche Betroffenheit.

Mittlerweile liegt eine wissenschaftliche Studie des Thünen-Institutes vor, die die seinerzeitige Einschätzung von Minister Aeikens mehr als nur bestätigt.
Es werden fast 35 % ! des Grundstücksverkehrs über den Handel von Gesellschaftsanteilen durchgeführt.
Das stellt ganz klar einen Verstoß gegen das Landwirtschaftsgesetz und gegen die Grundstücksverkehrsgesetzgebung dar und führt zu weiteren Anonymisierungen der Eigentumsverhältnisse auf dem Grund- und Bodenmarkt.
Es werden Machtballungen zementiert, die völlig inakzeptabel sind und agrarstrukturelle Verwerfungen provoziert.
Indem das künstlich aus Kapitalanlagegründen Liquidität in die Betriebe „gepumpt“ wird, wird der normale Wettbewerb außer Kraft gesetzt und verhindert, dass der Boden zum besseren Wirt geht.

Sehr geehrte Frau Ministerin,
Sie haben in der Auftaktveranstaltung in Mai 2017 erklärt: „Scheitert die Leitbilddiskussion, werden wir auch ohne konsensionale Einigung der Verbände den Gesetzentwurf Anfang 2018 auf den Weg bringen“.
Der Landesbauernverband hat angekündigt einen neuen Kompromissvorschlag zu formulieren.
Der Vorschlag des Landesbauernverbandes liegt wie der der anderen Verbände seit einem Jahr auf dem Tisch und war auch immer Gegenstand der Diskussion in den einzelnen Workshops.
Wir vermuten das die Ganze initiative sich nur darum dreht, um „Zeit zu schinden“, damit die bestehenden Strukturen zementiert werden können.

Stellungnahme des Bauernbundes Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Leitbildes „Landwirtschaft 2030 Sachsen-Anhalt“ vom 06.12.2017

(15.01.2018)

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Leitbildes ergeben sich aus den Koalitionsvereinbarungen von CDU/SPD und Bündnis90/Die Grünen von 2016, die mit der Erstellung eines Leitbildes für die Landwirtschaft die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung unsere Agrarstruktur sichern sollen. Aufbauend auf dem Leitbild soll eine Gesetzesinitiative zur Reformierung des Bodenmarktes erfolgen, welche insbesondere dem Ziel der Preisdämpfung auf dem Pacht- und Bodenmarkte dienen sollen. Dabei sollen Regelungen für Geschäftsanteilsverkäufe getroffen werden. Es soll die Transparenz auf den Bodenmärkten erhöht und Spekulationen entgegengewirkt werden.

Diesem Ziel wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

Die vorgelegten Abschnitte, Markt und Produktion, Tierhaltung, Umweltauswirkungen und Ressourcenschutz, Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung geben zwar Ziele wieder, die nur teilweise im Konsens erzielt worden sind, aber zur Erreichung der Ziele aus den Koalitionsvereinbarungen nicht notwendig sind und ein zusätzliches Konfliktpotential beinhalten. Zudem sind deren Inhalte hinreichend in der Charta für Landwirtschaft und im Grünbuch des Bundeslandwirtschaftsministeriums behandelt worden, da sie überwiegend in der Kompetenz des Bundes liegen. Zudem lenkt die Aufzählung von zu prüfenden Maßnahmen von der eigentlichen Fragestellung ab und gehört auch nicht in einen Leitbildentwurf.

Wir schlagen daher vor, diese Abschnitte aus dem Leitbildentwurf zu streichen.

Kern des Leitbildes sollte der Abschnitt Bodenordnung und Agrarstruktur sein. Hierzu merken wir an, dass wir das Teilziel

2.5 „*Gleichbehandlung der Rechtspersonen*“ ablehnen. Diese Zielsetzung ist auch nicht im Konsens erzielt worden. Wir verweisen vielmehr auf unsere Stellungnahme zur Agrarstruktur vom 03.05.2017 und unsere Tischvorlage für den Workshop am 19.06.2017 und bitten, diese in eine überarbeitete Zielstellung einzuarbeiten und auf die Beschreibung von Maßnahmen zu verzichten. Damit würde die Grundlage gelegt, um zügig zu der in den Koalitionsvereinbarungen geforderten Gesetzesinitiative zur Reformierung des Bodenmarktes zu kommen.

Pressemitteilung vom 12.01.2018

Bauernbund - Vorstand trifft sich mit Ministerin Dalbert

Bauernbund fordert nachdrücklich baldiges Agrarstrukturentwicklungsgesetz

Präsident und Vorstand des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V. trafen sich am gestrigen Tag mit Landwirtschaftsministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert und Staatssekretär Dr. Ralf Peter Weber, um aktuell politische Fragen zu diskutieren.

v.l.: Staatssekretär Weber, M. Ranscht, M. Dippe, Ministerin Dalbert, B. Schwalenberg, H. Wiersdorff, J. Dettmer

Im Vordergrund stand die Frage der Bewertung des vorliegenden Leitbildentwurfes für die Landwirtschaft von Sachsen-Anhalt, welcher im vergangenem Jahr in einem breit angelegten Prozess von vielen Verbänden diskutiert wurde.
„Obwohl in dem Entwurf des Leitbildes viele Zielstellungen benannt sind, die einen breiten Konsens wiederspiegeln, verfehlt der Entwurf aus unserer Sicht an einer entscheidenden Stelle sein Ziel:
Anlass der Leitbilddiskussion war der Auftrag aus den Koalitionsverhandlungen, ein agrarstrukturelles Leitbild zu formulieren, welches Grundlage für ein neu zu schaffendes Agrarstrukturentwicklungsgesetz sein sollte. Den im Entwurf im Themenkomplex Bodenordnung und Agrarstruktur vorgeschlagenen Zielen kann der Bauernbund so nicht folgen und darum auch nicht zustimmen, weil es sich vom Grunde her auf den Vorschlag des Bauernverbandes bezieht. Gerade deshalb ist der Ausstieg dieses Verbandes und weiterer aus dem Leitbildprozess nicht nachzuvollziehen.
Darüber hinaus gibt es aber auch formulierte Ziele, wie z.B. Nachwuchsgewinnung, denen wir zustimmen können“, so der Präsident des Bauernbundes Sachsen-Anhalt, Jochen Dettmer.

Der Bauernbund Sachsen-Anhalt erwartet vom Landwirtschaftsministerium, möglichst bald einen Entwurf zum Agrarstrukturentwicklungsgesetzes zur politischen Beratung dem Landtag vorzulegen, unabhängig davon, ob die Leitbilddiskussion abgeschlossen ist.

Außerdem wurde vereinbart, zu Fachthemen weiterhin im ständigen Dialog mit den Fachabteilungen des Ministeriums zu bleiben.

Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (04.12.2017)

Grundsätzlich hat der Bauernbund Sachsen-Anhalt, als Interessensvertreter der bäuerlichen Familienbetriebe, aus der Generationsverpflichtung heraus, ein hohes Interesse am Erhalt unserer Naturgüter. Eine artenreiche Kulturlandschaft ist Resultat jahrhundertelanger bäuerlicher Wirtschaftsweisen. Der seit einigen Jahren aufgetretene Artenschwund ist Resultat, nicht alleinig durch die Landwirtschaft verursacht. Der landwirtschaftliche Beitrag liegt in den ökonomischen Rahmenbedingungen, die sich aufgrund von Marktversagen ergeben haben.
Schutz- und Erhaltungsziele für die Natur- und Kulturlandschaft lassen sich daher nicht alleine durch Landesverordnungen erreichen, sondern setzen eine Änderung der Gesamtagrarpolitik voraus.

Die Gebietskulisse konnten wir nicht überprüfen.

Dies vorausgeschickt, nimmt der Bauernbund Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:

1. Präambel: Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durchbehördliche Maßnahmen zu erreichen und zu dulden, kann nicht akzeptiert werden. (§ 15)

2. Für durch Nutzungseinschränkungen entstehenden Kosten oder Einkommensverluste **muss** das Land Sachsen-Anhakt einen Ausgleich gewähren. Hier fehlt eine Regelung in Kapitel 4.

3. Gebietsabgrenzungen: Sollte es zu offensichtlichen Fehlkartierungen gekommen sein, muss es eine Verbesserungsmöglichkeit geben. Eine solche Regelung ist einzuführen.

4. Schutzzweck § 5 (3): Eine Ausweitung des Schutzzweckes auf weitere räumliche und funktional verknüpfte Gebiete, die in der Form keinesfalls eindeutig definiert und abgegrenzt sind, kann nicht akzeptiert werden. Der Absatz ist daher zu streichen.

5. Das Aufstellen von Hinweistafeln zu Informationszecken (§ 18 ,5,7) von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten dulden zu lassen kann nicht akzeptiert werden. Es reichen die amtlichen Schilder. Hinweistafeln sind nur im Einvernehmen aufzustellen.

6. Der Befreiungstatbestand (§ 19, 4) ist insbesondere für landwirtschaftliche Tätigkeiten zu ergänzen.

Achtung:
Aufruf an die betroffenen Betriebe

Auf Grund der zu erwartenden Einschränkungen für Betriebe, die in Natura 2000 Gebieten wirtschaften, möchten wir Sie bitten, falls Sie massiv betroffen sein werden, sich bei uns zu melden! Wir wollen die betroffenen Betriebe bündeln. Hintergrund sind die vom Landesverwaltungsamt geplanten Änderungen der Schutzmaßnamen in den ausgewiesenen Gebieten. Auch soll einer gesetzlichen Deckelung von Ausgleichszahlungen Nachdruck beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie verliehen werden.

Melden können Sie sich per Mail oder Telefon unter:

Hauptgeschäftsstelle Quedlinburg
www.bauernbund.de
03946-70 89 06

Geschäftsstelle Parey
bruchmueller@bauernbund.de
039349-94 44 74
0160-83 43 243

Winterschulungen des Bauernbundes

In diesem Jahr wurden in jedem Hauptverein Winterschulungen mit anschließender Wahl neuer Vorstände durchgeführt.
Für alle, die nicht teilnehmen konnten, an dieser Stelle noch einmal ein Überblick der Themen.

In den Hauptvereinen Anhalt und Süd war ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Gast, der über aktuelle Fragen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie zum Straßenverkehr erläuterte.

Die steuerrechtliche Ausgestaltung der Hofübergabe.
Referent: Dipl.-Ing. agr. Ronald Benke / Treuenbrietzen, Roßlau

In diesem Referat ging es darum, wie das Vermögen steuerschonend verteilt werden kann.

An Beispielen wurden verschiedene Möglichkeiten der Betriebsbeendung aufgezeigt, wobei speziell auf die Besonderheiten bei landwirtschaftlichen Betrieben eingegangen wurde.

Detailliert wurden die steuerlichen Konsequenzen bei der Übergabe von Einzelunternehmen für Übergeber, als auch Übernehmer dargestellt. Das selbe galt auch für Personengesellschaften.

Eine Zusammenfassung des Vortrages finden Sie ab Seite 22.

Die erbrechtliche Ausgestaltung der Hofnachfolge.
Referent RA Dr. Christoph von Katte / Magdeburg

In diesem Vortrag wurde die Unternehmensnachfolge in der Praxis aus rechtlicher Sicht beleuchtet.

Es ging vorrangig um die Übertragung an einen Nachfolger mit seinen Vor- aber auch Nachteilen.

Die neue Düngeverordnung und ihre gesetzlichen Grundlagen am Beispiel von verschiedenen Betriebsmodellen.

Referent Dr. Stefan Deicke / Landberatung Wefensleben

Aktuelle Änderungen in der GAP.
Referent Dr. Wilfried Steffens / Geschäftsführer der Landberatung

-Neue Vorschriften zu ÖVF ab dem 01.01.2018-
Eine Beweidung und Schnittnutzung ist auf ÖVF-Feldrändern zulässig.
Die Aussaat von Zwischenfrüchten auf ÖVF (Kulturpflanzenmischungen) kann künftig vor dem 16. Juni erfolgen.
Leguminosenmischungen werden als ÖVF anerkannt, wenn der Leguminosenanteil vorherrscht.
PSM dürfen auf ÖVF, welche mit Leguminosen oder Zwischenfrüchten / Grasuntersaaten bestellt sind, nicht angewendet werden.
Die Liste der zulässigen Leguminosenarten wurde um „Bockshornklee“ und „Schabziger Klee“ erweitert.
Brachflächen müssen bis zum 15. November des Antragsjahres gemäht oder gemulcht werden.

Aktuelle Förderprogramme der Landgesellschaft
Referent Dipl.-Ing. agr. Christoph Bärecke

Übersicht der vorgestellten Programme:
-Junglandwirteförderung
-GAP-Prämie
-AFP

Diese Programme wurden von Vertretern der Landgesellschaft näher erläutert.

Gerade bei der Junglandwirteförderung gab es nach Meinung der Anwesenden noch Nachbesserungsbedarf, da tierhaltende Betriebe mit Sicherheit nicht in den Genuss der Förderung kommen werden.
Auch die Flächenvergabe an Junglandwirte durch die Landgesellschaft wurde als schwierig angesehen.

Erstens muss die Landgesellschaft in der jeweiligen Gemarkung über einen Flächenpool verfügen und zweitens sind sie ja schon in der Verpachtung. Um sie zu vergeben, müssen sie einem anderen Betrieb entzogen werden.

Die ausführlichen Vorträge können Sie über unsere Geschäftsstelle als Mail bekommen.

Besetzung der Vorstände

Vorstand Hauptverein Süd:

Markus Ranscht, Pettstädt - Vorsitzender
Tilo Körner, Kirchsteitz - Stellvertreter
Christian Gneist, Göthewitz
Thomas Kretzschmar, Pirkau
Reinhard Körner, Kirchsteitz
Dietmar Ranscht, Pettstädt

Nicht mehr im Vorstand: Sabine Buchal

Vorstand Hauptverein Anhalt:

Dr. Bernd Schwalenberg, Nienburg
- Vorsitzender
Gerd Achilles, Ladeburg
Rainer Lange, Rietzmeck
Klaus-Dieter Gabriel, Raguhn
Mathias Rehse, Zerbst
Heiko Mathies, Jessen

Ausgeschieden:
Reinhard Müller, Helmut Donath,
Erich Hennig, Jürgen Spuhn,
Hubert Ehrenberg

Vorstand Hauptverein Harz/Börde/Altmark:

Henning Wiersdorff
Guido Wischeropp
Dieter Broer
Martin Dippe
Thomas Bäuerlein
Matthias Raapke
Jürgen Ohnesorge
Christoph von Katte

Ausgeschieden sind: Egbert Weber; Rainer Heukamp; Hartmut Hoffmann, Roland Kühl

Allen ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gilt unser Dank für die geleistete Arbeit!

Weitere Veranstaltungen:

- Agrarforum der Landjugend in Haldensleben am 12.12.2017 (Podiumsgast u.a. Präsident Dettmer)
- 4. Arbeitsgespräch zur Dünge-VO am 14.12.2017 in Magdeburg (Klamroth)
- 18.12.17 Gespräch MULE zu Beregnungsrechten Beregnungsverband Drömling (Dettmer/Valverde/Schwarzkopf)
- Neujahrsempfang der Landesregierung in der Staatskanzlei am 17.01.2018 (Dettmer)

Literaturempfehlung

Schluss mit euren ewigen Mogelpackungen!

Wir lassen uns nicht für dumm verkaufen

Warum bietet uns die Politik fast nur noch Mogelpackungen? Sicherheit, die keine ist. Flüchtlingsströme, die keiner will. Bildung, die ihren Namen nicht verdient. Schüler schreiben nach Gehör, aber ohne Sinn und Verstand. Kirchen machen aus altvertrauten Chorälen lächerliche Gender-Liedchen, in denen Gott zur Frau wird. Was soll diese Anbiederung an einen sektiererischen Zeitgeist? Es wird gemogelt und gelogen, dass sich die Balken biegen. Doch Peter Hahne lässt sich nicht für dumm verkaufen. Ein wacher Blick, eine kritische Stimme, ein klarer Standpunkt: Zurück zu ethischen Werten!
Mehr Ehrlichkeit und Respekt voreinander!

Autor

Peter Hahne

Jahrgang 1952, studierte evangelische Theologie, Philosophie und Germanistik. Stationen: Chefredaktion Politik des Saarländischen Rundfunks, seit 1985 beim ZDF als Moderator und Redakteur der Nachrichtensendungen heute und heute-journal.
Von 1999 bis 2010 stellvertretender Leiter des ZDF-Hauptstadtstudios, anschließend erhielt Peter Hahne eine nach ihm benannte sonntägliche Talkshow.
Zahlreiche Buchveröffentlichungen, darunter der Bestseller „Schluss mit lustig! Das Ende der Spassgesellschaft“ (2004).

Sachthemen – fachliche Informationen

Entwurf der 3. Verordnung zur Änderung der Schweinepestverordnung

Schreiben Präsident Klamroth an Staatssekretär Dr. Aeikens

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

selbstverständlich unterstützt der Deutsche Bauernbund jede fachbezogene Initiative zur Verhinderung bzw. Eindämmung der afrikanischen Schweinepest.
Insbesondere die jagdrechtlichen Änderungen werden begrüßt.

Allerdings befürchten wir, dass das Verfütterungsgebot von Getreide, Gras, Heu und Stroh aus gefährdetem Gebiet und Pufferzonen nicht zur Eindämmung der Seuche beiträgt, sondern zu erheblichen unkalkulierbaren wirtschaftlichen Problemen in der Landwirtschaft und im Getreidehandel führen wird.
Nach unserem Kenntnisstand gibt es bislang keine wissenschaftlich begründete Aussage, dass diese Kulturen potentieller Virenwirt bzw. Virenträger sind. Damit kann die Verfütterung vom Grunde her auch keine Infektionsgefahr für die Schweine darstellen.
Insofern bitten wir Sie nachdrücklich den vorgesehenen § 14 d - gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Abs. 5, Nr. 4, nicht einzuführen.

Die Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der neuen Länder, verfügen fast ausnahmslos über eigene Lagersysteme mit technischen Qualitätssicherungsanlagen.
Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Betriebe ihre Wirtschaftsbereiche auch über evtl. gefährdete Gebiete und Pufferzonen hinaus haben. Das bedeutet, dass die eingelagerten Partien nicht nach Herkunftsschlägen unterscheidbar sind, sondern dass die eingelagerten Ernteprodukte als Funktion der unterschiedlichen Qualitäten erfolgen.
Ein eventuelles Verfütterungsverbot von Getreide, dass sechs Monate vor solchem Ausbruch geerntet worden ist, stellt die Landwirtschaftsbetriebe vor eine nicht lösbare Problematik.
Ebenso dürfte der gesamte Getreidehandel, der die vorstehend geschilderte Technologie der Lagerwirtschaft analog, allerdings im wesentlich größerem Umfang durchführt, vor existenzielle Probleme stellen.
Die Getreideernte umfasst in Deutschland ein Volumen von ca. 45 Mio. t und wird in einem Zeitraum von wenigen Wochen eingebracht.
Entsprechend dem Stand der Technik lagern in den Silos bis zu 10.000 t Getreide, die einzelnen Boxen werden über zentrale Förder- und Reinigungsanlagen befüllt.
Eine partiegerechte Trennung von Lagerung und Förderwegen ist unmöglich.

Eine Vernichtung von nicht mehr handelsfähiger Ware würde unabsehbaren wirtschaftlichen Schaden bewirken, abgesehen davon, dass auch eine eventuelle Verwendung z.B. in Biogasanlagen das Risiko nicht ausschließen kann.
Es gibt nach unserem Kenntnisstand auch keine gesicherten wissenschaftlichen Untersuchungen, ob das Virus den Gärprozess überdauern kann oder später in Gärresten zu finden sein könnte.

Im Übrigen besteht nach unserer Meinung auch die Gefahr einer deutlichen Verzerrung des Marktes und eine wettbewerbsmäßige Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft und des deutschen Getreidehandels. Bitte beachten Sie in Würdigung der Fakten, dass die ersten aktuellen ASP-Epidemien 2007 in Russland, Georgien und Armenien auftraten. Diese Staaten exportieren seit dieser Zeit ununterbrochen erhebliche Mengen an Getreide, so liefert beispielsweise die Ukraine jährlich ca. 800.000 t nach Spanien. Nach unserem Kenntnisstand sind in den Empfängerländern

aber bisher jedoch noch keine ASP Fälle nachgewiesen.

Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche müssen mit Nachbarstaaten wie zum Beispiel Polen, Niederlande, Frankreich etc. im gesamteuropäischen Konsens getroffen werden.

Antwortschreiben Dr. Aeikens vom 22.02.2018 (Auszug):

Der ursprüngliche Verordnungsentwurf sah in der Tat ein Verfütterungsverbot u. a. von Getreide vor. Zwischenzeitlich hat jedoch die Fachabteilung meines Hauses mit verschiedenen Akteuren eine eingehende Diskussion zu eben dieser Problematik geführt. Im Ergebnis der Diskussion wurde das Getreide aus dem Verfütterungsverbot herausgenommen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aus anderen ASP-betroffenen Mitgliedstaaten und Drittländern große Mengen von Getreide eingeführt werden, ohne dass Kenntnis über die genaue Herkunft besteht und insoweit ein Verfütterungsverbot von im Inland gewonnenem Getreide, so wie Sie es ebenso geschildert haben, zu einer Diskriminierung der inländischen Betriebe geführt hätte.

Ihrem Anliegen und Ihren berechtigten Bedenken wurde daher bereits Rechnung getragen.

Steuerliche Ausgestaltung der Hofnachfolge

Ronald Benke, Steuerberater

Winterschulung Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V. am 19.02.2018 in Schwaneberg

Vorüberlegungen

Die steuerliche Begleitung einer Hofnachfolge, insbesondere von landwirtschaftlichen Unternehmungen, ist von vielen Besonderheiten geprägt. Neben den persönlichen und emotionalen Auswirkungen ist auch eine Reihe von juristischen und steuerlichen Eckpunkten zu beachten.

Im Rahmen von Vorüberlegungen ist es wichtig, dass sich die Hofübergeber darüber Gedanken machen, wer von welchen Familienmitgliedern welches Vermögen bekommen soll. In aller Regel wünschen die Eltern eine „gerechte“ Verteilung der Vermögenswerte auf die Kinder. Außerdem spielt eine große Rolle, die Absicherung des Übergebers und dessen Ehepartner zu gewährleisten. Besonders wichtig ist auch die Festlegung der zeitlichen Schiene, in welcher dann die Übergabe des Betriebes vonstattengehen soll.

Arten der Betriebsbeendigung

Grundsätzlich kann natürlich jeder seinen begonnenen Betrieb aufgeben bzw. auch veräußern. Dabei werden in aller Regel die steuerlichen stillen Reserven des Betriebes aufgedeckt und der Besteuerung zugeführt. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres oder bei Vorliegen einer dauernden Berufsunfähigkeit können Begünstigungen gemäß § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 EStG einmal im Leben für einen Betrieb genutzt werden.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, im Vorgriff einer späteren Betriebsübertragung den Betrieb zu verpachten bzw. ruhend zu stellen. Der Betrieb bleibt als Sachgesamtheit dabei erhalten, die stillen Reserven werden in aller Regel nicht aufgedeckt.

Am häufigsten ist die „klassische“ Betriebsübertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge (Fußstapfentheorie) anzutreffen. Was ist nun das Besondere und bei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Betriebsübertragung zu beachten?

Die örtliche Bindung eines Betriebes ist dabei besonders hervorzuheben. Der Grund und Boden bildet die Hauptproduktionsgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes und ist nicht veränderbar. In aller Regel haben landwirtschaftliche Unternehmen ein sehr umfangreiches Aktivvermögen in Form von Grund und Boden, Gebäuden und Waldgrundstücken, Viehvermögen, Feldinventar, und in aller Regel ist ein großer Bestand an Vorräten in landwirtschaftlichen Betrieben vorzufinden. Auch sind in den Grundstücken in aller Regel sehr hohe steuerliche stille Reserven verankert. Des Weiteren kommt insbesondere in den neuen Bundesländern hinzu, dass begünstigte Landkäufe gemäß EALG von der BVVG mit einigen Auflagen von wirtschaftlich grundlegender Bedeutung verbunden sind. Auch haben landwirtschaftliche Betriebe zumindest in den neuen Bundesländern umfangreiches Pachtland. Auch dieses gilt es, im Rahmen von Betriebsübertragungen für die Weiterbewirtschaftung abzusichern. Die persönliche Bindung sowie auch Tradition der der Landwirte gilt es bei Betriebsübertragungen besonders hervorzuheben. Außerdem ist als Besonderheit zu erwähnen, dass nur der Landwirt die Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse erhält, welcher aus der aktiven Bewirtschaftung zurücktritt. In den neuen Bundesländern ist darüber hinaus keine Höfeordnung anzutreffen, sodass das allgemeine Landguterbrecht gemäß BGB gilt.

Die Übergabe von Einzelunternehmungen

In aller Regel wird im Rahmen der Betriebsnachfolge (z. B. Vater an den Sohn) der Betrieb gegen Versorgungsleistungen übertragen. Dabei wird der komplette Betrieb übertragen. Besonders wichtig dabei ist, dass alle wesentlichen Wirtschaftsgüter auf den Übernehmenden zu übertragen sind. Ein Zurückbehalten von wesentlichen Wirtschaftsgütern (mehr als 10 % der Flächen) führt unweigerlich zu erheblichen steuerlichen Konsequenzen durch Aufdeckung der kompletten stillen Reserven des Betriebes. Bei Beachtung dieser Besonderheiten können die Buchwerte des Übergebers vom Übernehmer fortgeführt werden, ohne dass daraus ertragsteuerliche Konsequenzen entstehen. Es gilt trotz Vereinbarung von Versorgungsleistungen die unentgeltliche Betriebsübertragung gemäß § 6 Abs. 3 EStG. Im Gegenzug werden im Rahmen von notariellen Verträgen auch Versorgungsleistungen (dauernde Lasten, Altenteil) vereinbart. Diese Vereinbarung muss zwingend im Zuge einer Betriebsübertragung lebenslang für den Betriebsübergeber und seines Ehegatten vereinbart werden. Eine spätere nachträgliche Korrektur des Übergabevertrages ist diesbezüglich leider nicht mehr möglich! Von der Höhe her muss diese angemessen sein, und der Betrieb muss in der Lage sein, dieses Altenteil auch nachhaltig zu erwirtschaften. Wichtig zu wissen ist, dass die Höhe des Altenteils auch abgeändert werden kann, und zwar nach im Vertrag festgelegten Regularien. Dies gilt in beiderlei Richtung.

Steuerliche Konsequenzen für den Übergeber

Bei Übertragung des Betriebes gegen Versorgungsleistungen sprechen wir, wie bereits erwähnt, von der unentgeltlichen Betriebsübertragung, die stillen Reserven des Betriebes werden nicht aufgedeckt. Es entsteht für den Übergeber auch kein steuerlicher Veräußerungsgewinn. Die Altenteilzahlungen, welche in aller Regel als monatliche Zahlungen zu entrichten sind, sind als sonstige Einkünfte im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung der Altenteiler zu berücksichtigen. Zahlungen an den Betriebsübergeber im Zuge der Betriebsübertragung sind bis zur Höhe des steuerlichen Eigenkapitals möglich, insoweit kann sich auch der Übergeber entsprechend finanzielle Mittel neben den Altenteilzahlungen zurückbehalten. Auch hier gilt der Grundsatz, dass dies im Übergabevertrag grundsätzlich zu regeln ist. In diesem Fall kann auch der Übergeber diese Mittel verwenden, um weichenden Erben Zuwendungen zukommen zu lassen.

Auch die Ausgestaltung über ein Darlehen ist insoweit möglich.

Steuerliche Konsequenzen für den Übernehmer

Der Übernehmer hat aufgrund der unentgeltlichen Übertragung keine steuerlichen Anschaffungskosten für die von ihm zu übernehmenden Wirtschaftsgüter des Übergebers. Die Altenteilzahlung kann der Übernehmer als Sonderausgaben in unbegrenzter Höhe steuerlich mindernd abziehen.

Grunderwerbsteuer entsteht bei diesen Übertragungen nicht, da zum einen der Vorgang der Schenkungsteuer unterliegt, zum anderen finden in aller Regel diese Betriebsübertragungen an Angehörige, welche in gerader Linie verwandt sind, statt. In diesem Fall können Grunderwerbsteuerbefreiungstatbestände zur Anwendung kommen. Umsatzsteuer fällt dabei auch nicht an, da eine Betriebsübertragung im Ganzen stattfindet.

Aus Sicht der Schenkungsteuer ist zu sagen, dass grundsätzlich die Eltern für jedes der Kinder einen Freibetrag in Höhe von jeweils 400.00,00 € innerhalb von 10 Jahren nutzen können. Bei Betriebsübertragungen kann neben den persönlichen Freibeträgen auch eine Sondersteuerbefreiung gemäß den Vorschriften §§ 13a/13b ErbStG zur Anwendung kommen.

Aus Sicht der Schenkungsteuer ist es wichtig, folgende Sachverhalte zu wissen:

Was gehört zur Land- und Forstwirtschaft? Dazu gehören zum einen der Wirtschaftsteil, die landwirtschaftliche Nutzung, die Forstwirtschaft, der Weinbau, die gärtnerische Nutzung und übrige landwirtschaftliche Nutzung. Auch Nebenbetriebe (wie z. B. Biogaserzeugung in der ersten Verarbeitungsstufe) gehören zum Wirtschaftsteil der Land- und Forstwirtschaft. Ebenso sind Betriebswohnungen für Mitarbeiter und auch der Wohnteil des Landwirtes hier zuzuordnen. Der Grund und Boden als wichtigstes Produktionsmittel sowie die Wirtschaftsgebäude, stehenden Betriebsmittel und auch der normale Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln, z.B. Futtervorräte, sind ebenso zugerechnet worden. Weiterhin muss beachtet werden, dass auch immaterielle Wirtschaftsgüter, wie z. B. die Zahlungsansprüche, welche in aller Regel in den Bilanzen nicht bilanziert sind, auch dem Wirtschaftsteil zugerechnet werden. Wichtig zu wissen ist, dass auch die mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Verbindlichkeiten mindernd berücksichtigt werden dürfen. Als Abgrenzung dazu ist hervorzuheben, welche Wirtschaftsgüter bewertungsrechtlich nicht zum Wirtschaftsteil gehören. Dies gilt zum einen für Geschäftsguthaben, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen und Zahlungsmittel (diese sind übriges Vermögen). Darüberhinaus können aber auch Grund und Boden und Gebäudeteile, und zwar welche nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, z. B. durch Verpachtung an Nichtlandwirte, ebenso nicht dem Wirtschaftsteil Landwirtschaft zugeordnet werden. Darüber hinaus sind die über den normalen Bestand hinaus gehenden Vorräte an Umlauf- und Betriebsmitteln sowie die Tierbestände, z. B. für den Zweig der gewerblichen Tierhaltung, ebenso nicht dem Wirtschaftsteil zuzurechnen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für diese Vermögensgegenstände eine besondere Bewertung vorzunehmen ist. Die besonderen Begünstigungen, die für den Wirtschaftsteil zum Tragen kommen, dürfen hier nicht zu Anwendung kommen. Dies kann gravierende steuerliche Folgen haben!

Besonderheiten bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe

Die Regelungen der §§ 13a/13b ErbStG führen dazu, dass die Bewertung der Betriebe mit dem sogenannten Ertragswert vorzunehmen ist. Dabei werden die Betriebe nach Größenklassen (Europäische Größeneinheit = EGE) eingeteilt, und zwar in Kleinbetriebe (0 bis unter 40 EGE), Mittelbetriebe (40 bis 100 EGE) und Großbetriebe (über 100 EGE).

Basis für diese Ermittlungen sind sogenannte Standarddeckungsbeiträge. Die daraus resultierenden rechnerischen Grundlagen werden aus dem Testbetriebsnetz der Agrarstatistik

entnommen. Als Besonderheit dabei ist festzustellen, dass die Ermittlung der Größenklasse des Betriebes nach dem Bewertungsgesetz nach standardisierten Ermittlungen der schenkung- und erbschaftsteuerlichen Bewertung der Betriebe erfolgt. Dabei werden nach dem Bewertungsgesetz regionale Werte für Pachtpreise oder auch Reingewinne zugrunde gelegt. Diese Werte sind verhältnismäßig sehr niedrig und führen häufig zu umfangreichen steuerlichen Entlastungen für den Übernehmer im Zuge von Betriebsübergaben. Für Sondernutzungen, wie z. B. Saatzucht, Binnenfischerei, Wanderschäferei, sind separat zu ermittelnde Reingewinne zu berücksichtigen. Sondernutzungen, z. B. für gewerbliche Dienstleistungen, Hofläden und Ferienwohnungen, sind ebenso separat zu ermitteln. Hinzuweisen ist darauf, dass die allgemeinen steuerlichen Abgrenzungskriterien für gewerbliche Dienstleistungen dabei eine große Rolle spielen, ob diese oben genannten Tätigkeiten noch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzusiedeln sind. Der aufgrund dieser pauschalen Bewertungsmaßstäbe ermittelte Wert des landwirtschaftlichen Betriebes kann komplett von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt werden, wenn der Übernehmer den Betrieb 5 bzw. 7 Jahre weiterführt und dabei die Lohnsummenregelung ab 5 Beschäftigte beachtet, sowie darauf achtet, dass in dem Zeitraum keine Überentnahmen von maximal 150.000,00 € vorgenommen werden (Gewinne über den Zeitraum abzüglich der Entnahmen). Weiterhin ist es wichtig, zu wissen, dass bei Veräußerungen des Betriebes oder auch Teilen davon innerhalb von 15 Jahren und fehlender Reinvestitionen (innerhalb von **6 Monaten**) rückwirkend der Liquidationswert anzusetzen ist und somit auch im Nachhinein steuerliche Konsequenzen für den Unternehmer zur Folge haben kann. Dieser Punkt ist ganz besonders wichtig hervorzuheben, da über einen Zeitraum von 15 Jahren durchaus es notwendig sein kann, Teile des Betriebes zu veräußern, z. B. für Straßenbau etc. Der Reinvestitionszeitraum von 6 Monaten ist sehr kurz im Gesetz geregelt und kann dabei zu großen Schwierigkeiten führen. Weiterhin ist es wichtig, zu wissen, dass die Bewertung des Wohnhauses mit dem Sachwertverfahren zu erfolgen hat, da dieses nicht als landwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gesehen wird, sondern als Grundvermögen. Das durch die Altenteiler vereinbarte Wohnrecht kann mit einem kapitalisierten Wert abgezogen werden. Darüber hinaus ist das sonstige Vermögen, wie z. B. Forderungen, Geldbestände etc., nicht begünstigt und kann zu schenkungsteuerlichen Konsequenzen führen, wenn diese Werte zum Beispiel den Freibetrag von 400.000,00 € übersteigen.

Hinweis:
Daraus ergibt sich für die Beratung, dass eine Betriebsübertragung im Bereich der Landwirtschaft dann erfolgen sollte, wenn das sonstige Vermögen relativ gering ist, wie z. B. am 30.06. eines Jahres.

Grunderwerbsteuer

Die Übertragung an Personen, welche in gerader Linie verwandt sind, ist gemäß § 3 Nr. 6 GrEStG steuerfrei. Dies gilt zum Beispiel auch, wenn der Großvater an den Enkel den Betrieb überträgt. Besondere Vorsicht ist bei Übertragungen walten zu lassen, wenn die Übertragung an Nichten, Neffen, Geschwister und fremde Personen erfolgt. Bei einem Grunderwerbsteuersatz in Sachsen-Anhalt von 5,5 % ist diese Steuer von besonderer Bedeutung!

Umsatzsteuer

Die Hofübergabe ist in aller Regel eine Geschäftsveräußerung im Ganzen und unterliegt daher nicht der Umsatzbesteuerung. Der Übernehmende führt die umsatzsteuerlichen Regelungen des Übergebers fort mit der Folge, dass wenn zum Beispiel der Übergeber Regelbesteuerer ist, der Übernehmende in aller Regel diese Regelbesteuerung weiterzuführen hat.

Besonderheiten bei Personengesellschaften

Häufig treffen wir in der Landwirtschaft Personengesellschaften in Form der GbR an, aber auch Rechtsformen wie OHG, KG oder GmbH & Co. KG sind vorzufinden. Zu beachten ist, dass in diesem Fall nicht nur der Vermögensteil des Gesellschafters an der Gesellschaft im Zuge der Betriebsübertragung zu beachten ist,

sondern auch das jeweilige Sonderbetriebsvermögen bzw. auch Ergänzungsbilanzen. Besonders fatal sind dann Sachverhalte steuerlich zu beurteilen, wenn der GbR-Anteil z. B. auf das eine Kind und das Sonderbetriebsvermögen in Form von Grundstücken auf ein anderes Kind übertragen werden. In diesem Fall werden sämtliche stille Reserven aufgedeckt und führen unweigerlich zu empfindlichen steuerlichen Konsequenzen. Daraus schlussfolgernd muss immer als Einheit der Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft und das jeweilige Sonderbetriebsvermögen gesehen werden. Auch bei testamentarischen Regelungen sollte man besonders darauf achten, dass niemals eine Teilung oder eine Trennung dieser Vermögenswerte erfolgt. Auch Gesellschaftsverträge sind dahingehend zu prüfen, dass nicht ungewollt hier stille Reserven aufgedeckt werden.

Thesen für die Betriebsübergabe:

1. *Zeitiger Beginn der Vorbereitungen*
   Zu Beginn der Tätigkeit als Betriebsinhaber sollte sich jeder bereits Gedanken über eine spätere Altersvorsorge machen. Je zeitiger sich der Betriebsinhaber darüber Gedanken macht, desto mehr Möglichkeiten hat er, einen Vermögensaufbau auch neben dem Landwirtschaftsbetrieb voranzubringen. Bei fehlender separater Altersvorsorge ist der Betriebsübergeber besonders vom Erfolg des Übernehmenden abhängig.

2. *Zielsetzung*
   Beide Vertragsparteien sollten sich zeitlich und inhaltlich einigen, um zielgerichtet eine Betriebsübergabe auch voranzubringen.

3. *Einholung von steuerlichem und juristischem Rat*
   Wie bereits ausgeführt, spielen umfangreiche steuerliche und auch juristische Besonderheiten bei Betriebsübertragungen eine besondere Rolle. Es ist unbedingt erforderlich, diesen Rat rechtzeitig einzuholen, um nicht unbedacht steuerliche Konsequenzen auszulösen.

4. *Konsequente Übertragung*
   Die Betriebsübertragung sollte konsequent vorangebracht werden. Ein längeres Hinauszögern ändert nichts am grundsätzlichen Sachverhalt der Betriebsübertragung und führt auch oft zu Verdruss zwischen den Vertragsbeteiligten.

Hinweis:
Bei Betriebsübertragungen sollte man auch gleichzeitig an Vorsorgevollmachten, Patienten-verfügungen oder anderweitige testamentarische Regelungen denken.

Der Deutsche Bauernbund und das Julius – Kühn - Institut pflegen seit dessen Gründung am Standort Quedlinburg einen engen Kontakt miteinander. So waren wir zum Beispiel am 27. Februar 2018 Gäste des Festkolloquiums anlässlich des 10- jährigen Bestehens des JKI.
Im November letzten Jahres referierte der Leiter des Institutes für die Sicherheit biotechnologischer Verfahren bei Pflanzen, Dr. Wilhelm auf unserer Präsidiumssitzung zum Thema „Genome Editing“. Dr. Wilhelm hat im Folgenden nochmal eine Zusammenfassung seines Vortrages für unseren Rundbrief zur Verfügung gestellt.

Was ist Genome Editing?

von *Dr. Ralph Wilhelm;*

Institut für die Sicherheit biotechnologischer Verfahren bei Pflanzen im JKI

Neue „Zauberworte“ beflügeln die Fantasien rund um die Züchtung und weit darüber hinaus: Genome Editing, CRISPR/Cas, neue Züchtungstechnologien. Die Verheißung für die Züchter ist ein rascherer, präzise planbarer Züchtungserfolg, um drängende Probleme z.B. im Pflanzenschutz und bei der Klimaanpassung in der Landwirtschaft, im Garten-, Obst- oder Weinbau zu lösen. Kritiker sehen im Genome Editing eine neue Art von Gentechnik mit unvorhersehbaren Auswirkungen. Was verbirgt sich daher genau hinter diesen Begriffen? Was ist anders als in der klassischen Züchtung oder der Gentechnik?
Bereits im Jahr 2007 definierte die EU-Kommission acht „Neue Züchtungstechniken“, die zumindest in einem Verfahrensschritt biotechnologische Techniken zur Modifikation der pflanzlichen Erbanlagen einsetzen. Darunter finden sich so unterschiedliche Verfahren wie das Pfropfen eines Edelreises auf eine transgene Unterlage (z. B. zur Vermittlung von Pilzresistenz beim Weinwurzelstock), das vorübergehende Einbringen einer fremden Erbanlage (*Transiente Expression* eines Transgens) in eine Pflanze, um z. B. Impfstoffe gegen Ebola herzustellen oder das *Genome Editing,* um eine zielgenaue Änderung (bzw. Mutation) in der Erbanlage vorzunehmen und so z. B. Resistenzen gegen Mehltau beim Weizen zu erzeugen. Tatsächlich umfasst der Begriff „Neue Züchtungstechniken“ qualitativ sehr unterschiedliche Verfahren, Techniken und Methoden. Und selbst wenn in Verfahrensschritten gentechnisch veränderte Organismen (GVO) benutzt werden, ist das Endprodukt oft weder im Aussehen noch in den Erbanlagen von einem herkömmlich gezüchteten zu unterscheiden.
Das *Genome Editing* – - vor allem mittels des molekulargenetischen Werkzeugs CRISPR/Cas - löste in den vergangenen Jahren einen Schub in der Züchtungsforschung aus. Innerhalb weniger Jahre befinden sich hauptsächlich in den USA und Südamerika verschiedene „genomeditierte“ Pflanzen in marktnahen Feldversuchen und in der Vermehrung. Darunter ist ein stärkeveränderter Mais (Markteinführung für 2020 in den USA geplant) und eine Sojabohne mit „gesünderer“ Fettsäurezusammensetzung. Daher widmet sich dieser Beitrag im Folgenden dem Genome Editing in der Pflanzenzüchtung.
Genome Editing erlaubt eine zielgerichtete und genaue Modifikation (Mutation) der Erbanlagen. Voraussetzung ist, dass der genetische Code für das zu modifizierende Gen und seine Funktion bekannt sind. Es eröffnet für ausgewählte Merkmale einen präzisen Züchtungsschritt. Tatsächlich schätzt das wissenschaftliche Beratergremium der EU-Kommission SAM (Scientific Advice Mechanism) in einem im April 2017 erschienenen Bericht, dass sich etwa sechs Jahre Züchtungsaufwand einsparen lassen. Das Genome Editing ist jedoch eher als Ergänzung zu den bisherigen Züchtungsmethoden anzusehen, da weder die Gesamtheit der Genfunktionen aller züchterisch interessanten Pflanzen (z. B. Wildarten) hinreichend bekannt sind noch hochwertige Sorten umfassend verändert werden müssen. Mit dieser Technik gilt es, gezielte Verbesserungen mit möglichst geringem Aufwand in bestehende Sorten einzubringen. Die Realisierung gelang in der Forschung innerhalb weniger Jahre für ganz unterschiedliche Merkmale und Pflanzen: Pilzresistenzen beim Weizen, Reis, Weinrebe; Krankheitsresistenzen bei Gurke, Paprika, Citrusfrüchten; Trockenstresstoleranz bei Mais, Reis; Verbesserung der Nahrungsqualität bei Sojabohne, Kartoffel, Tomate u. a. (siehe z. B.

http://www.transgen.de/forschung/2662.crispr-genome-editing-beispiele-pflanzen.html).
Bei der klassischen Züchtung werden die (alle!) Gene zweier Eltern miteinander gekreuzt. Danach erfolgen mehrere Rückkreuzungen mit einem Elter, um die erwünschten Eigenschaften zu selektieren und die unerwünschten Eigenschaften des anderen Elter auszuschließen. Molekularbiologische Verfahren erlauben es zwar, in den Erbanlagen der Nachkommen direkt nach bestimmten genetischen Merkmalen zu suchen, was die weitere Selektion beschleunigt, die Anzahl der Rückkreuzungsschritte jedoch nicht verringern kann. Die Mutagenese mit Chemikalien oder ionisierende Strahlen (Mutationszüchtung = aktives, ungezieltes Erzeugen von Mutationen), erhöht die genetische Variabilität in einer Population und wurde z. B. beim Weizen erfolgreich angewendet. Allerdings entstehen mit dieser Methode eine Vielzahl unerwünschter Veränderungen. Die nachfolgende Selektion und Rückkreuzungen sind daher sehr aufwändig, bevor ein gewünschtes Merkmale für die Züchtung verfügbar ist.
Mittels gentechnischer Verfahren werden hingegen ausgewählte und bekannte Zielgene, die sogar aus einer fremden Art stammen können, in eine Pflanze überführt. Z. B. stammen die Gene, die eine Schadinsektenresistenz gegen den Maiszünsler beim MON810-Mais vermitteln, von Bakterien. Mit den herkömmlichen Methoden der Gentechnik lässt sich der Ort, an dem diese Gene in die Erbanlage der Pflanze eingebaut werden, nicht vorherbestimmen. Unbeabsichtigte Veränderungen können auftreten und müssen wiederum durch Selektion und Rückkreuzungen entfernt werden.

Wie kann mit Genome Editing die hohe Präzision bei der Mutagenese erreichen? Wie sicher sind die Verfahren tatsächlich?

Prinzipiell beruht das Genome Editing darauf, dass der DNA-Doppelstrang einer Zelle, der den genetischen Code der Erbanlagen (in einer Abfolge von vier verschiedenen „DNA-Basen“) trägt, an einer vorherbestimmten Stelle durchtrennt wird. Die molekularbiologischen Werkzeuge, die dazu genutzt werden heißen z. B. „CRISPR/Cas“, „Zinkfinger“, „TALENs“. Sie bestehen aus einer „Leseregion“, die die Zielsequenz der DNA-Basen erkennt, und einer „Genschere“, die den DNA-Doppelstrang durchschneidet.
Natürlicherweise treten DNA-Doppelstrangbrüche in einem höheren Organismus wie Pflanzen mehrmals täglich in verschiedenen Zellen auf. Zelleigene Reparatursysteme bessern die Doppelstrangbrüche wieder aus. Das erfolgt nicht immer völlig identisch zur Ausgangssequenz. So werden durch Reparaturfehler DNA-Basen ausgetauscht oder gehen verloren und es entstehen an der Schnittstelle Mutationen. Wird dem Reparatursystem eine Vorlage in Form einer vom Züchter gewünschte DNA-Sequenz angeboten, kann die Erbanlage der Pflanze ganz gezielt modifiziert werden. So können gerichtet einzelne Basen ausgetauscht (Punktmutationen) oder umfangreichere Genabschnitte (oder gar Fremdgene) gezielt eingefügt werden. Diese Präzisionsarbeit ist nur zu leisten, wenn die molekulargenetischen Werkzeuge in die Zelle und zu den Erbanlagen gelangen. Wie geschieht dies?
Dazu kann in einem Zwischenschritt klassische Gentechnik eingesetzt werden, in dem die Erbinformation für die Genschere und die Lesesequenz entweder fest in die Erbanlage der Zelle eingebaut werden oder nur vorübergehend (transient) eingebracht werden. In der Zelle werden die Gene abgelesen, die Werkzeuge synthetisiert und können ihre Arbeit verrichten. Über Kreuzungen - oder bei transienter Expression über einfache Samenbildung - können die Transgene aus den Zuchtlinien entfernt werden. Sie werden nach getaner Arbeit nicht mehr benötigt. Ohne Gentechnik geht es ebenfalls: Diese Verfahren bringen direkt die Werkzeuge - Genschere und Lesesequenz – und nicht ihre Gene in die Zelle (Protoplasten). So entsteht kein transgener Organismus; die Werkzeuge werden nach einer Weile in den Zellen abgebaut.
Es muss die Frage gestellt werden, welche Fehler beim „Lesen“ der Zielsequenz unterlaufen können. Wenn die Lesesequenz lang ist und sich die Zielsequenz nur um eine oder zwei Basen von einer anderen Sequenz in den Erbanlagen unterscheidet, kann es dazu kommen, dass der DNA-Doppelstrang an

unbeabsichtigten Stellen geschnitten wird („off-targets“). Das Gleiche gilt, wenn die Lesesequenz zu kurz und daher zu unspezifisch ist. Ist die DNA-Sequenz einer Pflanze bekannt, kann vor einem Eingriff am PC geprüft werden, ob und wo ein Fehler auftreten könnte. Die Auswahl einer mehrdeutigen Lesesequenz lässt sich so von vorne herein vermeiden. Tatsächlich liegt die bisher beobachtete Fehlerhäufigkeit im Bereich der natürlich auftretenden Doppelstrangbrüche. Wie bereits ausgeführt, erzeugt eine klassische Mutagenesezüchtung um ein Vielfaches häufiger unbeabsichtigte Mutationen. Werden mit Hilfe des Genome Editings Genmodifikationen (z. B. Mehltauresistenz bei Weizen) erzeugt, die auch natürlich in verwandten Sorten oder Arten (z. B. Gerste) vorkommen, so unterscheiden sich die genomeditierten Pflanzen nicht von solchen, die mit klassischer Kreuzungs- bzw. Mutationszüchtung erzeugt wurden. Sie besitzen unabhängig vom eingesetzten Züchtungsverfahren die gleichen Eigenschaften. Hinsichtlich der Sicherheit können sie daher nicht unterschiedlich bewertet werden. Im Fazit lässt sich sagen, dass mit dem Zusammenspiel moderner und klassischer Züchtungsverfahren vergleichsweise rasch, gezielt verbesserte Pflanzensorten erzeugt werden können, die den „nur“ klassisch gezüchteten entsprechen und ebenso sicher sind.

In der aktuellen Diskussion über das Genome Editing spielt die juristische Frage eine wesentliche Rolle. Die Hauptfrage ist, ob die so gezüchteten Pflanzen als gentechnisch veränderte Organismen eingestuft werden und zwar unabhängig davon, ob sie von klassisch gezüchteten überhaupt unterscheidbar sind. Innerhalb der EU klaffen die juristischen Interpretationen und Wünsche nach Regulation derzeit weit auseinander. So sehen selbst einige Vertreter des ökologischen Landbaus wie Prof. Urs Niggli, Direktor am FiBL, Schweiz, positive Einsatzmöglichkeiten z.B. von krankheitsresistenten Sorten. Andere setzen genomeditierte Pflanzen mit GVO gleich und lehnen sie daher kategorisch ab. Das Europäische Recht definiert einen gentechnisch veränderten Organismus als *„ein Organismus, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt“*.

Außerdem sind Organismen, die lediglich durch Mutagenese modifiziert wurden, von den strengen Verfahren und Prüfungen des Gentechnikrechts ausgenommen. Ob und wie geltendes Gentechnikrecht auf das Genome Editing anzuwenden ist, ist Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.
Ein notwendiger, klärender und verbindlicher Richterspruch wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2018 erwartet. Andere Länder (USA, Kanada, Argentinien und Brasilien) verfolgen bereits eine fallweise Entscheidung, die sich im Wesentlichen daran orientiert, ob Fremdgene in den genomeditierten Pflanzen vorhanden sind. Die Behörden dieser Länder stuften bereits Pflanzen als „nicht GVO“ ein, so dass sich diese in Feldversuchen oder vor der Markteinführung befinden.
Das Julius Kühn-Institut (JKI) verfolgt die technischen und regulatorischen Entwicklungen auch vor dem Hintergrund, wie nach einer rechtlichen Klärung innerhalb der EU die neuen Züchtungstechniken praktisch in Bezug auf eine Bewertung zu handhaben sind. Als Partner in einem vom Bundesbildungsministerium finanzierten Projekt *ELSA-GEA* widmet sich ein Forscherteam ethischen, rechtlichen und sozioökonomischen Aspekten der Anwendung der Genom-Editierung in der Landwirtschaft. Ein Ziel ist Landwirte und die Öffentlichkeit in die Diskussion mit einzuziehen um Unsicherheiten oder Vorurteile aus dem Weg zu räumen.

Service und Termine

EU-Omnibus-Verordnung: Verordnung (EU) 2017/2393 zur Änderung von EU-Basisverordnungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

Die Verordnung (EU) 2017/2393 zur Änderung der für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU relevanten Basisverordnungen (EU) Nr. 1305/2013 (Ländliche Entwicklung, ELER), Nr. 1306/2013 (Horizontale Regelungen), Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen) und Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation, GMO) wurde am 29.12.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (L 350/15) und ist am 30.12.2017 in Kraft getreten.

Ein wichtiger zu beachtender Punkt ist die:

Dauergrünland-Definition / Entstehung
Brachen werden Dauergrünland, wenn sie mit Gras oder Grünfutterpflanzen bewachsen sind, fünf Jahre brach liegen und nicht als ÖVF angemeldet sind.
Ein Wechsel von Gras und verschiedenen Grünfutterpflanzen (z.B. Klee) auf einer Ackerfläche kann den Grünlandstatus nach Ablauf von fünf Jahren nur verhindern, wenn der Wechsel mit einer Pflugbearbeitung einher geht.

Das „Umpflügen" wird als Kriterium für die Entstehung von Dauergrünland herangezogen.

Eine Narbenerneuerung stellt künftig „Umwandlung" dar mit entsprechender Genehmigungspflicht. Aber:

Planung in Deutschland: zusätzliche Angaben für bestimmte Flächen in 2018, wonach

- Flächen, die in 2017 nach bisheriger Regelung bereits als Dauergrünland einzustufen waren, doch noch den Ackerstatus haben (Nachweis des „Umpflügens")

- Für Flächen, die in 2017 noch den Ackerstatus hatten, erfolgt der Nachweis anhand der Nutzungscodes aus den Sammelanträgen für frühere Jahre „automatisch" durch die Landesstelle von Amts wegen

- Ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung sind Betriebsinhaber verpflichtet, das „Umpflügen" einer mit Gras oder Grünfutterpflanzen bestellten Ackerfläche spätestens einen Monat nach dem Datum des Umpflügens bei der zuständigen Landesstelle schriftlich anzuzeigen

- Unterbleibt eine Anzeige oder erfolgt sie nicht fristgerecht: die Fünf-Jahres-Frist wird nicht unterbrochen

- Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn nach dem Umpflügen andere Kulturpflanzen als Gras oder andere Grünfutterpflanzen angebaut werden.

Grundlegenden Rechtsfragen im Umgang mit der STV sowie Überblick über die einschlägige aktuelle Rechtsprechung.

Rundschreiben Jens Bohrssen, Kanzlei Dehne

Die allseits bekannten Anschreiben der STV, durch die Landwirte aufgefordert werden, Auskünfte über den vermeintlich betriebenen Nachbau geschützter Sorten zu erteilen oder aber eingeforderte Nachbaugebühren bzw. darüber hinausgehende Schadensersatzleistungen zu zahlen, fußen letztlich immer auf dem Vorwurf der Begehung einer Sortenschutzverletzung.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 Sortenschutzgesetz (SortG) ist eine solche Sortenschutzverletzung dann begangen, wenn der jeweilige Adressat eine Handlung aus dem Katalog des § 10 Abs. 1 SortG mit geschütztem Saatgut vornimmt, wie z. B. Erzeugung, Aufbereitung oder Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial.

Ein weiterer sortenschutzrechtlicher Verstoß liegt dann vor, wenn seitens des Landwirts Nachbau betrieben wird, ohne dass die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten, etwa die Zahlung der Nachbaugebühr oder die Erteilung von Auskünften über den Nachbau, erfüllt werden.

Nur wenn ein Landwirt den gesetzlichen Auflagen nachkommt, kann er sich auf das sogenannte „Landwirteprivileg“ aus § 10a Abs. 2 bis 7 SortG berufen und ohne Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers einen Teil seiner eigenen Ernte zurückbehalten, um diesen in seinem Betrieb als Saatgut zu verwenden. Hierzu gehört beispielsweise die Entrichtung eines angemessenen Entgelts für den Nachbau der geschützten Sorte – der sogenannten Nachbaugebühr. Diese Gebühr beziffert sich in der Regel auf die halbe Lizenzgebühr.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere noch einmal auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25.06.2015 zur Rechtssache C-242/14 („Vogel-Urteil“) hinzuweisen.

In der genannten Entscheidung hat der EuGH festgelegt, dass ein Landwirt, der Nachbau im Rahmen des Landwirteprivilegs betreiben will, verpflichtet ist, die fällige Nachbaugebühr selbständig und ohne vorhergehende Aufforderung der STV bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres, in dem der Nachbau betrieben wurde, zu entrichten. Unterlässt ein Landwirt die rechtzeitige Anmeldung des betriebenen Nachbaus und die darauffolgende Entrichtung der fälligen Nachbaugebühr an die STV oder zahlt er die Gebühren erst nach dem Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres – also nach dem 30.06. – folgt schon daraus nach dem genannten Urteil des EuGH die Begehung einer Sortenschutzverletzung.

Diese Sortenschutzrechtsverletzung zieht für den Betroffenen diverse negative Rechtsfolgen nach sich, die es zwingend zu vermeiden gilt.

Zum einen ist dann nicht mehr die verringerte Nachbaugebühr fällig, sondern es muss gemäß § 37 Abs. 2 SortG ein Schadensersatz an den jeweiligen Sortenschutzinhaber gezahlt werden. Die Höhe dieses Schadensersatzes beziffert sich in der Regel auf die Höhe der vollen Z-Lizenzgebühr. Daneben sind aber in Einzelfällen auch darüberhinausgehende Schadensersatzzahlungen denkbar.

Außerdem begründet § 37 Abs. 1 SortG zugunsten des Sortenschutzinhabers einen zusätzlichen Anspruch auf Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung. Durch Unterzeichnung einer solchen Erklärung verpflichtet sich der jeweils Betroffene, zukünftig jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Schutzrecht an der einzelnen Sorte zu verletzen. Für den Fall einer erneuten Sortenschutzverletzung ist in den abzugebenden Unterlassungserklärungen eine Vertragsstrafe vorgesehen – in der Regel in Höhe von € 6.000,00 je Tat.

Hat die STV erst einmal gesicherte Kenntnis von nicht gemeldeten Nachbautätigkeiten, können die vorgenannten Rechtsfolgen und deren Durchsetzung - teilweise durch kostenintensive Klageverfahren - in der Regel nicht abgewandt werden.

In diesem Rahmen ist auch noch einmal auf Umfang und Abwicklung der dem Sortenschutzinhaber zustehenden Auskunftsansprüche hinzuweisen.

Hierzu sieht § 10a Abs. 6 SortG vor, dass Nachbau betreibende Landwirte bzw. beauftragte Aufbereiter den Sortenschutzinhabern grundsätzlich zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet sind.

Nach wie vor gilt allerdings, dass hier von den Landwirten und Aufbereitern keine „Pauschalauskunft“ ohne weitere Begründung eines berechtigten Interesses verlangt werden kann. Der Auskunftsanspruch des Sortenschutzinhabers, vertreten durch die STV, ist nur dann begründet und durchsetzbar, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Adressat hinsichtlich geschützte Sorten tatsächlich nachgebaut hat bzw. diese Sorten aufbereitet wurden. Als Anhaltspunkt gilt an dieser Stelle insbesondere der Erwerb von Vermehrungsmaterial oder auch die frühere Abgabe einer Erklärung des Landwirts über vorgenommenen Nachbau.

An dieser Stelle ist auf das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.04.2017 (Az.: I ZR 215/15) hinzuweisen, welches sich mit den Aufzeichnungspflichten von gewerblichen Aufbereitern im Rahmen der Bearbeitung von Nachbausaatgut befasst.

Sinngemäß hat der BGH festgehalten, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen den gewerblichen Aufbereiter dazu verpflichten, vor Annahme des aufzubereitenden Nachbausaatgutes dessen jeweilige Sorte von dem abliefernden Landwirt zu erfragen und zu dokumentieren.

Die übliche Praxis, nach der Landwirte ihren Aufbereitern keine Sortenbezeichnungen mitgeteilt haben bzw. mitteilen mussten, dürfte durch diese höchstrichterliche Klärung hinfällig sein. Die in der Pflicht stehenden Aufbereiter werden zukünftig das Nachbausaatgut ihrer Kunden nur noch dann annehmen und bearbeiten, wenn die jeweiligen Sorten offenbart werden.

Aus der damit einhergehenden Dokumentationspflicht aufseiten der Aufbereiter, bedingt sich natürlich ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Kundenstamm mitsamt Name und Menge der jeweils aufbereiteten Sorten im Rahmen eines Auskunftsersuchens an die STV gemeldet werden müssen. Sobald die STV auf diesem Wege Zugriff auf die Daten eines Aufbereiters erlangt hat, wird sie sich im zweiten Schritt an die nun bekannten Landwirte wenden und ebenfalls Auskünfte anfordern sowie die Entrichtung von Nachbaugebühren bzw. Schadensersatz geltend machen.

Abschließend bleibt also Folgendes festzuhalten:

Ein Nachbau betreibender Landwirt ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, die fällige Nachbaugebühr zu entrichten. Die Zahlung muss nach dem diskutierten Urteil des EuGH jeweils bis zum 30.06., also dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres, erfolgt sein. Parallel sind auch die auf tatsächliche Ansatzpunkte gestützten Auskunftsansprüche der Sortenschutzinhaber zu erfüllen. Insbesondere aus der vom BGH festgesetzten Dokumentationspflicht für gewerbliche Aufbereiter folgt ein gesteigertes Risiko für Landwirte, dass nicht gemeldeter bzw. bezahlter Nachbau nachträglich „auffliegt“ und die aufgezeigten Rechtsfolgen auslöst.

Die laut BGH von Aufbereitern zu verlangende Dokumentation der von den Kunden jeweils vermehrten Sorten und das damit verbundene Risiko einer umfassenden Auskunftserteilung gegenüber der STV kann letztlich nur dann vermieden werden, wenn der nachbauende Landwirt die Saatgutaufbereitung entweder in einer eigenen oder aber einer gemieteten Aufbereitungsanlage selbst durchführt.

Auf diesem Weg kann die STV Auskunftsansprüche letztlich nur gegenüber dem

jeweiligen Landwirt geltend machen und durchsetzen, und dies auch nur bei Vorliegen eines durch stichhaltige Anhaltspunkte gestützten „Anfangsverdachts“.
Auch durch die vorangehend aufgearbeiteten Urteile hat sich die einschlägige Rechtslage im Endeffekt aber nicht geändert – „kostengünstiger“ Nachbau ist im Rahmen des Landwirteprivilegs also nach wie vor möglich.

Für individuelle Informationen oder Beratung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Zahlungsansprüche – Woran Sie denken sollten!

aus top agrar 2/2018

Demnächst steht der EU-Agrarantrag an und damit auch die Absicherung der Zahlungsansprüche (ZA). Dabei ist u.a. an Folgendes zu denken:

- ZA verfallen seit der Neuregelung im Jahr 2015 in dem Umfang, wie sie zwei Jahre nicht genutzt wurden.
- Eine Verpachtung oder der Verkauf sind jederzeit möglich, es sind aber Meldefristen zu beachten. Jeder, der ZA für die EU-Prämie nutzen will, muss „aktiver Betriebsinhaber“ sein.
- Die Verpachtung von ZA ist mit und ohne Fläche möglich, dabei unbedingt beachten, dass die ZA in der Zentralen InVeKos-Datenbank (ZID) umzumelden sind. Das ist möglich im Internet unter www.zi-daten.de. Das Verfahren haben wir in top agrar 5/2016, S. 28 beschrieben. Von allen Betrieben fordert die Finanzverwaltung 19% Umsatzsteuer. Kalkulieren Sie den Pachtpreis also inklusive der Umsatzsteuer und weisen Sie diese genau aus. Der Pächter der ZA kann sich die Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.

Verpachten Sie eine Fläche mit ZA, weisen Sie unbedingt separate Preise aus. Beim Preis sollten Sie bedenken, dass
es Rechtssicherheit über die ZA nur noch 2018 und 2019 gibt. Denn ab 2020 gibt es neue Regeln bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Übrigens: Auch verpachtete ZA können verfallen, wenn der Verpächter in den beiden vorhergehenden Jahren nicht genügend ZA aktiviert hat.

- Auch der Verkauf ist möglich. Dabei muss ein Kaufvertrag die Grundlage sein. Der Verkauf ist umsatzsteuerpflichtig. Eine Meldung an die ZID ist auch hier erforderlich.
- Die ZA lassen sich nur auf Flächen aktivieren, über die Sie am 15. Mai verfügen. Die Fläche selbst muss vom 1.1. bis 31.12. beihilfefähig sein.

Rechtsanwalt Ingo Glas aus Rostock berichtete in der aktuellen top agrar-Ausgabe 2/2018.

Wer hat die schönsten Wiesen und Weiden im Harz?

Agrarministerin Dalbert ruft zu Bewerbungen auf (PM des MULE v. 22.02.2018)

Magdeburg. Wiesen und Weiden sind für Natur und Landwirtschaft von vielfältiger Bedeutung und sie sind vielerorts wertvoller Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Deshalb wird das Landwirtschaftsministerium in diesem Jahr zum ersten Mal eine „Grünlandmeisterschaft“ ausrichten. Die Landwirtinnen und Landwirte mit ökologisch wertvollem und im Betrieb verwertetem Grünland werden bei einer festlichen Preisverleihung am 23. August 2018 in der Staatskanzlei von der Landwirtschaftsministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert geehrt.

„Es ist mir ein besonderes Anliegen, unsere gemeinsame Verantwortung für den Erhalt von artenreichem Grünland in Sachsen-Anhalt in diesem Jahr mit einer besonderen Aktion stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken“, erläutert Dalbert die Idee zu dem Wettbewerb. Und sie ergänzt: „Unsere Landwirtinnen und Landwirte erbringen mit der Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden wichtige gesellschaftliche Leistungen. Sie leisten einen großen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt in diesen Lebensräumen. Diese Leistungen möchten wir würdigen.“
Als Wettbewerbsregion für das Jahr 2018 wurde der Landkreis Harz ausgewählt. „Der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landkreises liegt mit knapp elf Prozent unterhalb des Landesdurchschnittes. Allerdings ist die landschaftliche Ausstattung in dieser Region in Verbindung mit Tourismus und Naturerlebnis für eine Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung des Grünlandes besonders qualifiziert“, begründet die Ministerin diese Auswahl.
Dalbert bedankt sich zum Auftakt insbesondere für die Bereitschaft der Partner zur Benennung von Jurymitgliedern, die im Mai die Bereisung der Wettbewerbsflächen und deren Bewertung übernehmen. Die Partner, die das Ministerium für den Wettbewerb gewinnen konnte, entsenden jeweils ein Jurymitglied, sodass der Landkreis, die konventionell und die ökologisch wirtschaftenden Betriebe, die Wissenschaft, der Naturschutz und die

Fachbehörden in der Jury vertreten sind. Die Jury wird fachlich vom Landesamt für Umweltschutz und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau unterstützt.

Hintergrund
Die Partner des Wettbewerbs

- Landrat Landkreis Harz
- Hochschule Anhalt
- Agrarpolitischer Arbeitskreis Ökolandbau Sachsen-Anhalt
- Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
- BUND Landesverband Sachsen-A.
- Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Die Jurymitglieder

- Sylvia Lehnert (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Harz)
- Prof. Dr. Elena Kashtanova (Hochschule Anhalt)
- Dr. Frank Wetterich (Agrarpolitischer Arbeitskreis Ökolandbau Sachsen-A.)
- Hartmut Thiele (Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.)
- Ine Pentz (BUND Landesverband Sachsen-Anhalt)
- Dr. Bärbel Greiner (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau)
- Urs G. Jäger (Landesamt für Umweltschutz)

Die Bewerbungsunterlagen
Landwirtinnen und Landwirte können ihre Flächen, die sich im Landkreis Harz befinden, bis zum 16. April 2018 zur Teilnahme an den

Grünlandmeisterschaften 2018 anmelden. Die Bewertung erfolgt durch eine Jury-Bereisung in der 20. Kalenderwoche (14. bis 18. Mai). Die Bewerbungsunterlagen gibt es hier: https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/service/preise-und-wettbewerbe/

Die Auszeichnung
Die Landwirtin bzw. der Landwirt mit der besten Wiese oder Weide erhält ein wetterfestes Schild für die Wettbewerbsfläche, die den Gewinn der Grünlandmeisterschaften dokumentiert. Darüber hinaus erhalten die drei Erstplatzierten Gutscheine für Futterwertbestimmungen ihres Grünlandes. Zur festlichen Preisverleihung am 23. August werden die drei Erstplatzierten zusammen mit ihren engen Angehörigen eingeladen. Alle Teilnehmenden erhalten eine Urkunde und ein Foto.

Die Wettbewerbsregion
Die Grünlandstruktur umfasst im Jahr 2017 im Landkreis Harz 2.860 ha Wiesen, 5.820 ha Mähweiden, 1.700 ha Weiden und 600 ha Hutungen. Das entspricht circa 10,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landkreises.

Sachbezugswerte für das Jahr 2018

aus BN 1/2018

Ab 2018 gelten folgende Werte:

Frühstück 52,00 Euro/Monat

Mittag- und Abendessen (jeweils) 97,00 Euro/Monat

Verpflegung insgesamt 246,00 Euro/Monat

Unterkunft 226,00 Euro/Monat

Wohnung 3,97 €/m²

Wohnung (einfache Ausstattung) 3,24 €/m².

Die Werte gelten bundeseinheitlich. Nachstehend die Sachbezugswerttabellen 2018 **Erläuterungen (2018).** Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil - Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:
Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in EUR:	
8,20 x 17 Tage =	139,40
Unterkunft in EUR:	
5,27 x 17 Tage =	89,59
Sachbezugswert insgesamt in EUR:	
	228,99

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs, 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.
Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.
Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.
Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche

vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z.B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt.
Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.
Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,97 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,24 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehen Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,73 EUR
Mittag-/Abendessen	3,23 EUR

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2018 für freie Verpflegung

Personenkreis		Deutschland gesamt			
		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
Jugendliche u. Auszubildende	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
volljährige	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
Familienangehörige	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Familienangehörige vor Voll-	mtl.	41,60	77,60	77,60	196,80
endung des 18. Lebensjahres	ktgl.	1,38	2,58	2,58	6,56
Familienangehörige vor Voll-	mtl.	20,80	38,80	38,80	98,40
endung des 14. Lebensjahres	ktgl.	0,69	1,29	1,29	3,28
Familienangehörige vor Voll-	mtl.	15,60	29,10	29,10	73,80
endung des 7. Lebensjahres	ktgl.	0,52	0,97	0,97	2,46

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2018 für freie Unterkunft

Sachverhalt			Deutschland gesamt	
Unterkunft belegt mit			Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft EUR
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	226,00	192,10
		ktgl.	7,53	6,40
	2 Beschäftigtem	mtl.	135,60	101,70
		ktgl.	4,52	3,39
	3 Beschäftigtem	mtl.	113,00	79,10
		ktgl.	3,76	2,64
	mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	90,40	56,50
		ktgl.	3,01	1,88
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	192,10	158,20
		ktgl.	6,40	5,27
	2 Beschäftigtem	mtl.	101,70	67,80
		ktgl.	3,39	2,26
	3 Beschäftigtem	mtl.	79,10	45,20
		ktgl.	2,64	1,51
	mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	56,50	22,60
		ktgl.	1,88	0,75

Quelle: www.aok-business.de (Stand: 03.11.2017)

Informationen zu Leistungen der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung:

LKK-Kurzkuren

Gesundheitsvorsorge ist wichtig.
Deswegen - dem Körper eine Auszeit bieten, bevor er mit Krankheit reagiert! Die SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse bietet hierfür speziell auf die Bedürfnisse ihrer Versicherten abgestimmte Kurzkuren an.

Wenn Sie unregelmäßige Arbeitszeiten haben oder in Ihrer Berufstätigkeit zeitlich so hoch beansprucht sind, dass eine Teilnahme an mehrwöchigen Kursen gar nicht möglich wäre, profitieren Sie von unseren Kompaktangeboten: Aufenthalte mit drei bis sieben Übernachtungen in Hotels mit Halb- oder Vollpension, wahlweise im Einzel- oder Doppelzimmer und mit unterschiedlich zusammengestellten Gesundheitsprogrammen.

Zum vielfältigen Bewegungsprogramm gehören u. a. Nordic-Walking, Herz-Kreislauf-Training, Wirbelsäulengymnastik, Muskelaufbautraining und Rückenschule. Gegen Stress kommen zum Einsatz: Autogenes Training, Entspannungsübungen und Stressbewältigungsseminare. Die Ernährungsberatung gibt wertvolle Tipps. Die Angebote entsprechen dem aktuellen "Leitfaden Prävention" des GKV-Spitzenverbandes nach § 20 SGB V.

Mitmachen kann jeder Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkasse, der aktiv etwas für seine Gesundheit tun will. Das Beste dabei: Die SVLFG bezuschusst Ihre aktive Teilnahme am Gesundheitsprogramm. Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und andere Leistungen werden nicht übernommen.

Voraussetzungen:

Für die Teilnahme ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Die Kurzkuren sind vorab bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu beantragen und müssen vor Kursteilnahme genehmigt sein. Die verbindliche Buchung eines Termins erfolgt dann direkt bei den Kooperationspartnern.

Die Teilnahme an einer Kurzkur kann einmal jährlich bezuschusst werden. Voraussetzung für die Zuschusszahlung ist, dass Sie an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten teilgenommen haben. Die Bestätigung der Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Anbieters nachgewiesen.

Wählen Sie selbst!

Möchten Sie ein paar Tage an der Ostsee ausspannen - in dem bekannten Ferienort Damp? Oder zieht es Sie eher nach Bad Gögging? Wo Sie Ihre Kurzkur machen, entscheiden Sie selbst.
LKK-Kurzkuren werden bundesweit in verschiedenen qualifizierten Einrichtungen angeboten.

Unter dem LINK:
http://www.svlfg.de/40-leistung/leis03_kv/leis0300_alpha/k_11/04_kurzkur/index.html
finden Sie eine Karte, in der Sie direkt den Ort mit der entsprechenden Einrichtung anklicken und sich anmelden können.

(Quelle: SVLFG/Leistungen)

Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Neue Besetzungen in den Gewässerforen Sachsen-Anhalt

Folgende Neubesetzungen wurden vom Bauernbund in die Gewässerforen als stimmberechtigte Mitglieder gemeldet:

Saale-Mulde Forum (Gewässerforum Süd):	Frau Arlette Ostermeyer-Wienhaupt, Calbe/S.
Elbe-Havel-Weser-Forum (Gewässerforum Nord):	Dr. Daniel Scheibe, Dreileben

Wir danken den bisherigen stimmberechtigten Mitgliedern Herrn Klapper und Herrn Schwartzkopff für ihre Mitarbeit in den vergangenen Jahren.

Nachruf

Mit Trauer nehmen wir zur Kenntnis, dass unser Gründungsmitglied

Landwirt Erwin Freist
am 17. Januar 2018 verstorben ist.

Erwin Freist hat in der Wende seinen Betrieb gegen alle erdenklichen Widerstände wiedereingerichtet.
Seine Standhaftigkeit war für viele Kollegen aus der Region auch Vorbild.
Er hatte erheblichen Anteil am Aufbau unseres Verbandes.

Es war Erwin Freist vergönnt, noch einige Jahre mit seinem Sohn Thomas zusammen die Landwirtschaft zu betreiben. Mittlerweile geht der Betrieb wieder in die 3. Generation.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Geburtstagsglückwünsche

65. Geburtstag von
Klaus Münchhoff, Derenburg

70. Geburtstag von Klaus Gille, Staatssekretär a.D.; Arnsberg

Außerdem übermittelte Präsident Dettmer Glückwünsche des Bauernbundes zum Geburtstag des Magdeburger Oberbürgermeister a.D. Willi Polte

Terminankündigungen – Bitte schon vormerken!

DLG Feldtage
Vom 12.-14.06.2017 auf dem Gelände des DLG-Pflanzenbauzentrums in Bernburg.
Wir werden Mitaussteller im Veranstaltungszelt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sein.

„65 Jahre Aufstand 17. Juni“ – Gedenkveranstaltung in Jessen
Genauere Informationen zum Zeitpunkt und Ablauf erfahren Sie demnächst.

Ernteball am 10. November 2018 im Herrenkrug

Rahmenabkommen mit der TOYOTA Deutschland GmbH für 2018

Seit dem 01.10.2004 besteht zwischen dem Deutschen Bauernbund e.V. und der Toyota Deutschland GmbH ein Rahmenabkommen.

Dieses Rahmenabkommen ermöglicht allen Mitgliedern und Mitarbeitern des Deutschen Bauernbundes und deren Familienangehörigen, besonders günstige Konditionen für den Kauf fabrikneuer Fahrzeuge des jeweils gültigen Lieferprogrammes der Toyota Deutschland GmbH.

Diese Konditionen ermöglichen es in diesem Jahr je nach Fahrzeugtyp PKW, Geländewagen, SUV und Transporter mit Sondernachlässen zwischen 18 und 30% zu erwerben.

Natürlich können alle Fahrzeuge auch mit günstigen Konditionen finanziert, geleast und versichert werden.

Ansprechpartner für Toyota ist in unserer Region das Fahrzeughaus Cremer in Halberstadt. Das Fahrzeughaus Cremer übernimmt alle Abwicklungsmodalitäten für den Kauf von Neufahrzeugen zu den Konditionen des Rahmenabkommens.

Speziell bei der aktuellen Diskussion um den Dieselmotor kann Toyota mit seinem Hybridantrieb für viele Fahrzeugmodelle eine attraktive Alternative anbieten.

Seit nunmehr 21 Jahren bietet Toyota in fast allen Fahrzeugsegmenten Fahrzeuge mit Hybridantrieb und Plug-In Hybrid an. Diese Technik bewährt sich inzwischen in über 20 Millionen Fahrzeugen weltweit und arbeitet bereits in der vierten Generation mit größter Zuverlässigkeit und höchster Kundenzufriedenheit.

Die legendäre Zuverlässigkeit, die kompletten Ausstattungen, die günstigen Preise und die umfangreichen Garantieleistungen sind weitere Argumente, sich für einen Toyota zu entscheiden.

Informieren können sie sich auf www.cremergruppe.de, telefonisch unter 03941-68240 in Halberstadt oder per Mail an info@cremergruppe.de

In der Anlage sehen sie die aktuellen Konditionen für 2018 für den Kauf fabrikneuer Toyota Fahrzeuge.

Erhältlich sind die Abrufscheine im Büro des Deutschen Bauernbundes bei Frau Valverde in 06484 Quedlinburg, Adelheidstr. 1 oder
bei Herrn Müller im Fahrzeughaus Cremer in 38820 Halberstadt, Alte Blankenburger Heerstr. 1.

TOYOTA

Worldwide Olympic Partner | TOYOTA | Worldwide Paralympic Partner

TOYOTA DEUTSCHLAND GMBH

Abrufschein für Großabnehmerabkommen 000392

Firma: **Deutscher Bauernbund e.V.**
Strasse: **Adelheidstr. 1**
PLZ / Ort: **06484 Quedlinburg**

ist gemäß obigem Abkommen berechtigt, ein fabrikneues Fahrzeug mit folgendem **Großabnehmerrabatt**

Fahrzeug	Rabatt		Fahrzeug	Rabatt	
Auris (Benzin)	20,00 %	G1	Prius (Hybrid)	18,00 %	F3
Auris (Diesel)	20,00 %	G1	Prius (I)	10,00 %	-
Auris (Hybrid)	20,00 %	G1	Prius + (Hybrid)	15,00 %	D3
Avensis (Benzin)	22,00 %	I1	Proace Verso (Diesel)	27,00 %	O1
Avensis (Diesel)	22,00 %	I1	ProAce (Diesel)	30,00 %	R1
AYGO (Benzin)	20,00 %	G1	RAV4 (Benzin)	20,00 %	F1
C-HR (Benzin)	20,00 %	F1	RAV4 (Diesel)	20,00 %	F1
C-HR (Hybrid)	20,00 %	F1	RAV4 (Hybrid)	18,00 %	D1
Corolla (Benzin)	13,00 %	B1	Yaris (Benzin)	20,00 %	G1
Corolla (Diesel)	13,00 %	B1	Yaris (Diesel)	20,00 %	G1
Hilux (Diesel)	20,00 %	G3	Yaris (Hybrid)	20,00 %	G1
LandCruiser (Diesel)	20,00 %	G3			

auf die unverbindliche Preisempfehlung des Fahrzeuges ohne MwSt. zu beziehen.

Laufzeit der Konditionen: **01.01.2018 bis 31.12.2018**

Diese Fahrzeuge können mit dem o.g Nachlässen im Leasingprogramm Rahmenabkommen der Toyota Kreditbank GmbH kalkuliert und abgerechnet werden.

Der Herstelleranteil beim Prius Plug-In an der staatlichen Elektromobilitätsprämie beträgt 1.500,-- Euro netto und wird durch den Toyota-Händler abgewickelt.

Die Rechnung ist auszustellen auf: _____
(hier ggf. Bezugsberechtigte, die zum selbständigen Abruf berechtigt sind, eintragen)

Das Fahrzeug soll geliefert werden über: _____
(Händler bitte eintragen)

Deutscher Bauernbund e.V.
06484 Quedlinburg · Adelheidstrasse 1
Tel. (03946) 70 89 06 / Fax: (03946) 70 89 07
E-Mail: bauernbund@t-online.de

_____
Datum und Stempel/Unterschrift Großabnehmer

Auslieferungsbestätigung des Händlers

Das Fahrzeug (Verkaufsbezeichnung) _____

wurde von Autohaus / (Händler-Nr.) _____

am _____ an Kunden _____ ausgeliefert.

Fahrzeug-Identifikations-Nummer _____

_____
Datum und Stempel/Unterschrift Händler

Ausdruck-Nummer: 000392/CKA/2013/176 Zulassungsgrund: R

Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle Quedlinburg
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 / 70 89 06
Fax: 03946 / 70 89 07
Sachsen-anhalt@bauernbund.de

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Bauernbund Sachsen-Anhalt

zum ..... Betriebsname: ……

Vorname: ..... Nachname: ….....

geb. am: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Tel.: ..... Mobil: .....

Fax: ..... Email: .....

Landwirtschaftliche Nutzfläche gesamt ……..

davon Ackerland: .....ha

davon Grünland: .....ha

Einzugsermächtigung: Der Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. wird ermächtigt, den Beitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen.

IBAN: .....

Geldinstitut: .....

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Deutscher Bauernbund

christlich – konservativ – heimatverbunden

Agrarbericht

Neue Länder

Wirtschaftsjahr 1998/1999
bis 2015/2016

Der Agrarbericht wird unterstützt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank
www.rentenbank.de

DBB

Deutscher Bauernbund e.V.
Adelheidstr. 1; 06484 Quedlinburg

christlich – konservativ – heimatverbunden

Steuerberatungskanzlei und
Landwirtschaftliche Buchstelle
Ronald Benke,
Ihr zuverlässiger Partner in allen Steuerfragen

Benke
Steuerberater

Besondere Branchenkenntnisse für

- Landwirtschaftliche Betriebe
- Forstwirtschaftliche Betriebe
- Garten- und Landschaftsbau
- Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Freiberufliche Unternehmen z.B. Ärzte
- Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Besondere Leistungen

- Landwirtschaftliche Buchführung
- Erstellung von Jahresabschlüssen gemäß BMEL
- Spezielle EDV-Lösungen für landwirtschaftliche Unternehmen
- Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen – angepasst an die betrieblichen Erfordernisse
- Erstellung kurz- und langfristiger Planungsunterlagen
- Durchführung von Unternehmensanalysen
- Unterstützung bei Kreditverhandlungen
- Prüfung von Finanzierungs- und Investitionsalternativen
- Existenzgründungsberatung

Dipl.-Ing. agr. Ronald Benke
- Steuerberater –
Landwirtschaftliche Buchstelle
Neue Marktstraße 6
14929 Treuenbrietzen
Tel.: 033748/750-0
Fax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de
Internet: www.benke.de

BENKE
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Am Schloßgarten 18a
06862 Dessau-Roßlau
Tel.: 034901/9479-0
Fax: 034901/9479-9
E-Mail: info@benke-gmbh.de
Internet: www.benke-gmbh.de